

# HESSISCHES KULTUSMINISTERIUM

**Lernen, lernen, lernen**

**Weiterbildung in Hessen**  
Für Praxis und Wissenschaft der Weiterbildung

Wiesbaden 2003

## Impressum

Herausgeber: Landeskuratorium für Weiterbildung Hessen  
Verantwortliche Geschäftsstelle:  
Koordinationsstelle Weiterbildung  
Walter-Hallstein-Str. 3  
65197 Wiesbaden  
Tel. 0611-8803-473/474  
Fax 0611-8803-374  
E-Mail [g.vieser@help.hessen.de](mailto:g.vieser@help.hessen.de)  
URL <http://weiter.bildung.hessen.de>

Redaktion: Günther Vieser, Leiter der Koordinationsstelle  
Weiterbildung

Titelgestaltung: Design und Werbung Muhr, Wiesbaden  
Satz/Umbruch: Claudia Balzer, Wiesbaden  
Druck: Hausdruckerei des Hessisches Landesinstituts für  
Pädagogik, Fulda

1. Auflage, 2003

## Inhalt

<b>Vorwort der Ministerin</b>	<b>Seite 4</b>
<b>Einführung der Vorsitzenden des Landeskuratoriums für Weiterbildung</b>	<b>Seite 6</b>
<b>Lebenslanges oder lebenslängliches Lernen</b> Prof. Dr. Kh. A. Geißler, Universität der Bundeswehr München	<b>Seite 7</b>
<b>Landeskuratorium für Weiterbildung</b> Kurzporträts der Mitglieder – Mitglieder- und Anschriftenverzeichnis	<b>Seite 20</b>
<b>Koordinationsstelle Weiterbildung</b> – Auftrag und Aufgaben – Ansprechpartner	<b>Seite 43</b>
<b>Innovation in der Weiterbildung</b> Fachkommission Innovationen der Weiterbildung in Hessen – Rechtliche Grundlagen – Ziele und Aufgaben – Mitglieder der Fachkommission	<b>Seite 45</b>
<b>Programme des Bundes und der EU (eine Auswahl)</b> – EU Memorandum zum Lebenslangen Lernen – Aktionsprogramm des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (bmb+f) „Lebensbegleitendes Lernen für alle“ – Förderprogramm „Lernende Regionen - Förderung von Netzwerken“ – Modellprogramm „Lebenslanges Lernen“ der Bund-Länder-Kommission (BLK) – Verbundprojekt des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (bmb+f) und der Länder „Qualitätstestierung in der Weiterbildung“ – InfoWeb Weiterbildung – Expertenkommission „Finanzierung lebenslanges Lernen“	<b>Seite 46</b>
<b>Rechtliche Grundlagen</b> – Hessisches Weiterbildungsgesetz (HWBG) – Hessisches Bildungsurlaubsgesetz (HBUG) – Geschäftsordnung des Landeskuratoriums für Weiterbildung Hessen	<b>Seite 51</b>



Karin Wolff  
Hessische Kultusministerin

Der Hessische Landtag hat mit dem „Hessischen Weiterbildungsgesetz“ (HWBG) vom 25. August 2001 die gesetzlichen Grundlagen zur Arbeit der Volkshochschulen, der Heimvolkshochschule

Fürsteneck und der Bildungswerke der freien Träger erneuert. Durch das Gesetz sowie die in seiner Folge abgeschlossenen Vereinbarungen zwischen Land und Trägern dieser Einrichtungen wurde für die kommenden Jahre Verlässlichkeit gesichert. Diese Verlässlichkeit kann nicht hoch genug bewertet werden, sind doch nicht nur die öffentlichen Haushalte in einer prekären Situation. In das Gesetz eingebaut ist zusätzlich ein dynamisches Element der Weiterentwicklung, und zwar durch besondere Förderung der Innovation sowie der Kooperation zwischen den Adressaten des Gesetzes, aber auch der Kooperation mit Einrichtungen des Bildungswesens, der wissenschaftlichen und der beruflichen Weiterbildung. Das Landeskuratorium für Weiterbildung hat für das Gelingen dieser Kooperation und die Entwicklung geeigneter Zukunftsperspektiven eine Schlüsselrolle inne und ist aus meiner Sicht auf einem guten Weg.

Die genannten Aufgaben in der Weiterbildung sind im Kontext eines enormen Strukturwandels, der alle Lebens- und Arbeitsbereiche erfasst, zu sehen. Immer raschere technische und gesellschaftliche Veränderungsprozesse führen auch zu höheren und neuartigen Qualifikationsanforderungen. Nur kontinuierliches lebensbegleitendes Lernen kann die Herausforderungen bewältigen, die mit diesen Prozessen einhergehen. Hier liegt der Schlüssel zur Eröffnung der Chancen, die sich aus dem Wandel ergeben. Die Bedeutung lebensbegleitenden Lernens ist daher national und international unbestritten. Das lebenslange Lernen betrifft alle Bildungsbereiche von Kindergärten bis zur Weiterbildung. Es erfordert eine stärkere Verzahnung von Bildungsbereichen und von Bildungswegen und setzt auch einen Ausbau der Weiterbildung voraus.

Lebensbegleitendes Lernen hat sich gleichermaßen auf die Entwicklung der Persönlichkeit, auf Teilhabe und Gestaltung der Gesellschaft und nicht zuletzt auf Beschäftigungsfähigkeit zu beziehen. Insbesondere bei der Förderung der Sprachfähigkeit und der interkulturellen Kompetenz von Migrantinnen und Migranten sowie bei der Erschließung von Qualifizierungsreserven bei jungen Erwachsenen wie auch bei älteren Bürgerinnen und Bürgern stellen sich der allgemeinen Weiterbildung Aufgaben von gesamtgesellschaftlicher Bedeutung. In dem Prozess des lebensbegleitenden Lernens nimmt die Verantwortung des Einzelnen für die Steuerung des kontinuierlichen Lernens zu. An ihn sind hohe Anforderungen hinsichtlich seiner Lern- und Lernorganisationskompetenz gestellt. Dadurch ergibt sich ein größeres Gewicht der Nachfrageorientierung. Die Weiterbildungsanbieter müssen sich

mehr an der Nachfrage orientieren und auf den Bedarf und die Bedürfnisse der Nachfrager von Weiterbildung einstellen. Gleichzeitig aber bleibt die Verantwortung des Staates und der Weiterbildungsanbieter erhalten. Dabei ist stärker als früher auf geeignete Rahmenbedingungen, auf Passung von Angebot und Nachfrage wie nicht zuletzt auf Qualität zu achten.

Der im Hessischen Weiterbildungsgesetz installierte „Innovationspool Weiterbildung“, die deshalb gebildete wissenschaftliche Fachkommission „Innovationen der Weiterbildung“ und die inzwischen eingerichtete Koordinationsstelle Weiterbildung sollen helfen, neue Bildungsprodukte und neue Formen der Bildungsarbeit sowie der träger- und bildungsbereichübergreifenden Zusammenarbeit zu erschließen. Hierdurch verbessert die Landesregierung die allgemeinen Rahmenbedingungen für die hessische Weiterbildung und erleichtert das Einschlagen neuer Wege und den Einsatz neuer Mittel. Die durch das Gesetz eingeleitete Entwicklung eröffnet also bereits ein Jahr nach der Verabschiedung spannende Perspektiven.

Das neue Hessische Weiterbildungsgesetz ist ein wichtiger Baustein zum weiteren Ausbau des Bildungslandes Hessen. Es eröffnet Chancen. So haben es nicht zuletzt die Weiterbildungseinrichtungen und das Landeskuratorium für Weiterbildung selbst in den Händen, daraus das Beste zu machen. Den Verantwortlichen und den Lehrenden in der Weiterbildung sowie insbesondere den Mitgliedern des Landeskuratoriums für Weiterbildung wünsche ich viel Erfolg.

Wiesbaden, im April 2003



Sabine Roth,  
Vorsitzende des  
Landeskuratoriums  
für Weiterbildung  
in Hessen

Lebenslanges Lernen im Sinne eines lebensbegleitenden, kontinuierlichen Veränderungsprozesses für alle hessischen Bürgerinnen und Bürger zur Lebenswirklichkeit zu machen ist eine zentrale und gemeinsame Aufgabe von Politik, Wirtschaft und Bildung. Die Bedeutung „Lebenslanges Lernens“ ist national und international unbestritten. Die Einrichtungen der öffentlich geförderten Weiterbildung, die in dieser Broschüre vorgestellt werden, leisten hierzu ihren Beitrag mit der Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe, die Grundversorgung an Weiterbildung sicherzustellen und Programme anzubieten, die die Entfaltung der Persönlichkeit fördern, die Fähigkeit zur Mitgestaltung des demokratischen Gemeinwesens stärken und die Anforderungen der Arbeitswelt bewältigen helfen. Sie unterstützen so die Bewältigung und die Gestaltung des Strukturwandels, der sich aus den rasanten technischen, gesellschaftlichen und ökonomischen Veränderungsprozessen ergibt und zu immer neuen und höheren Qualifikationsanforderungen in Arbeitswelt und Gesellschaft führt.

Zur landesweiten Umsetzung dieser verantwortungsvollen, wichtigen und vielfältigen Weiterbildungsaufgaben hat das Kultusministerium des Landes Hessen mit den im Landeskuratorium für Weiterbildung zusammengeschlossenen Bildungseinrichtungen erfahrene, kompetente und zuverlässige Partner an seiner Seite.

Das Landeskuratorium für Weiterbildung in Hessen hat u.a. die Aufgabe, die Landesregierung in Fragen der Weiterbildung zu beraten, Empfehlungen und Vorschläge zur Weiterentwicklung und zur Zusammenarbeit der Bildungseinrichtungen und landesweiten Organisationen zu unterbreiten und die Koordinierung ihres Bildungsangebotes zu fördern.

Lebenslanges Lernen geht uns alle an. Das gemeinsame Ziel – bestmögliche Bildung für alle – werden wir in bewährter und engagierter Kooperation weiter verfolgen.

Ich bin sicher, dass die Informationen in der neuen Broschüre „Lernen, lernen, lernen“ einen guten Überblick und wertvolle Einblicke in die Weiterbildungsaktivitäten und die plurale Trägerstruktur der Einrichtungen der Weiterbildung in Hessen vermittelt.

Frankfurt, im April 2003

## Lebenslanges oder lebenslängliches Lernen

von Prof. Dr. Karlheinz Geißler

### Lernen, lernen, lernen

Vor 120 Jahren schrieb Flaubert in seinem unvollendet gebliebenen Roman „Bouvard und Pécuchet“: „Bald aber langweilten sie sich, ihr Geist verlangte nach einer Arbeit, ihr Leben nach einem Ziel (...). Und sie kamen auf den Gedanken, einen Kursus für Erwachsene zu halten.“ Das ist so modern, dass man meint, dies stünde in einem zeitgenössischen literarischen Werk, aber es ist über hundert Jahre alt.

Ein zweites Zitat das zum Thema hinführt, ist sogar noch etwas älter: „Nur nach den statistischen Ergebnissen darf Deutschland auf die Bildung seines Volkes stolz sein, während das Volk selbst nach den eigenen Erfahrungen Widerwillen gegen die Schule nach Hause bringt.“ So beschrieb Leo Tolstoi nach einer Reise durch Deutschland in seinen „Gedanken über Volksbildung“ im Jahre 1861 die deutsche Bildungsszene. Die Weiterbildung war damals kein Thema. Aber wäre dies – vorausgesetzt man würde „Schule“ durch „Weiterbildung“ ersetzen – eine treffende Beschreibung der heutigen Realität? Das sicher nicht. Der Widerwillen gegen die Weiterbildung hält sich sehr in Grenzen. Eher ist das Gegenteil der Fall: Es wird oft, gern und freiwillig an angebotenen Bildungsveranstaltungen teilgenommen. Aber, ganz stimmt das nun auch wieder nicht, wenn man genau hinschaut und nicht nur – wie Tolstoi – eine Reise durch Deutschland macht. Da gibt es eine recht große Anzahl von Personen, die überhaupt nicht in Weiterbildungsveranstaltungen gehen; da gibt es welche, die ungern hingehen; und es gibt viele, die ihren Entschluss zum Volkshochschulkurs, zum Seminar für betriebliche Fortbildung, zum Besuch eines Bildungsangebotes der Gewerkschaften, nicht als freien Entschluss bezeichnen würden. Aber, das ist eine grundsätzliche Frage: Wer ist schon ganz freiwillig auf dieser Welt – und wer ist es in den Erwachsenenbildungsveranstaltungen?

Vieles ist uneindeutig, wenn es denn jemals eindeutig war, vieles ist widersprüchlicher, paradoxer geworden. Es fehlt an Eindeutigkeit, und genau dies ist es auch, was der Erwachsenenbildung ihren Erfolg ermöglichte und diesen ihr auch weiter sichert. Diese Uneindeutigkeiten sind das Wasserzeichen der Erwachsenenbildung in der Moderne.

Sie sind es bereits von Anfang an. Ihr Ziel als Aufklärungspädagogik war und ist Selbständigkeit, ihr Medium Abhängigkeit. Über „Abhängigkeit zur Selbständigkeit“ lautet ihr Grundsatzprogramm. In der verschärften Moderne unserer Tage heißt dieses paradoxe Programm „lebenslanges Lernen“. Als Erwachsener bzw. Erwachsene wird nämlich nur mehr der- oder diejenige angesehen, der oder die ihr Leben lang Schüler/Schülerin ist und bleibt. Man wird unter Aspekten des Lernens nie fertig, d.h. erwachsen; man muss sich jedoch sein ganzes Leben lang darum bemühen. „Nutz auch jene Chance, die du nicht hast“, ist der Doublebind einer solchen modernen Lernkultur. Und, wer Widerstand gegen diese allseitige Zumutung durch Bildungsenthaltsamkeit zu realisieren versucht, wird zum willkommenen Objekt pädagogischer Betreuung und Zuwendung. Subventionen stehen bereit, auch noch die letzten Bildungsabstinenten dem Zugriff der erziehungsformierten Gesellschaft auszuliefern. Es gibt keine Nicht-Teilnehmer mehr, es gibt nur mehr Noch-Nicht-Teilnehmer. Damit auch wächst die Selbstverpflichtung zum Besuch von Bildungsveranstaltungen. Konkret: Man muss, um weiter als normal zu gelten, immer häufiger in

Bildungsveranstaltungen gehen. „Wer sich im täglichen Wortsinn nicht bildet, muss entweder schweigen, auf entschuldigende Bedingungen verweisen oder seine Benachteiligung darstellen können.“ (Harney, 1993, S. 389) Weiterbildung, so das Soziologendeutsch, ist ein gewichtiger Teil dessen, was „soziale Normierung“ genannt wird.

Alle müssen und wollen heute immer lernen – und jene, die dies nicht tun, die werden dazu gezwungen, zumindest indem sie an den Folgen ihres Nichtlernens lernen. Dafür sind Belege leicht zu finden: Kein Zahnarztbesuch ohne obligatorisches Lernprogramm für's Zähneputzen. Die kassenärztliche Gebührenordnung sichert dies ab. Damit bin ich beim ersten Abschnitt, der überschrieben ist:

### Das Leben, ein Dauerworkshop

Erwachsenenbildung ist heute eine selbstverständliche Grundausstattung der Bevölkerung. Sie ist Bestandteil der Normalität; und die Leitgedanken dieser funktional ausdifferenzierten kapitalistischen Normalität sind das „Immer und Überall“ und das „Mehr-Desselben“. Dies zeigen die Wachstumsraten der Weiterbildung deutlich. Ich will sie ihnen ersparen. Sie können diese im regelmäßig publizierten Berichtssystem Weiterbildungsverhalten der Bundesregierung nachlesen. Dort wird deutlich, dass der Erwachsene heute als „dauerhafte Gestaltungsmasse“ (Harney) angesehen wird. Auch wenn der Berechnungsmodus der Zahlen des Erfolges in unterschiedlichster Hinsicht Kritik angebracht erscheinen lässt, so ist der Trend abgesichert und eindeutig. Er stützt die These von der Normalität der Erwachsenenbildung am Anfang des neuen Jahrtausends. Mit der Beschreibung dieses Sachverhaltes, zweifelsohne eines erfreulichen Sachverhaltes aus der Sicht der Berufschancen für Erwachsenenbildner, ist jedoch noch nicht klar, warum sich dies so entwickelt hat, wie es sich entwickelt hat. Dazu einige Anmerkungen, die meiner berufsbedingten Neigung zur Sinnvermutung geschuldet sind.

Die moderne Erwachsenenbildung ist nicht aus der Idee einer gesellschaftlichen Gruppe oder aus dem Ideal einer Kultur- und Bildungsgesellschaft erwachsen. Sie ist, und das klingt für manche bildungs-idealistische Ohren etwas schockierend, Ausdruck und Mittel der Produktions- und der Reproduktionsbedingungen der Gesellschaft, speziell der des Wandels von der Industrie- zur Dienstleistungsgesellschaft und den sich dabei entwickelnden Problemen und Widersprüchen.

Die modernisierte Welt ist eine beschleunigte Welt, eine komplexe Welt und eine individualisierte Welt. Die immerwährende, unausweichliche Zirkulation ist ihr Signum. Talcott Parsons hat die Dynamiken der modernen Gesellschaft mit den Phänomenen zunehmender Demokratisierung, zunehmender Industrialisierung und zunehmender Pädagogisierung zu beschreiben versucht. Die steigende Dynamisierung ökonomischer und gesellschaftlicher Lebensverhältnisse – dabei insbesondere die Veränderungen der Arbeitsverhältnisse – entwerten immer schneller und immer massiver traditionelle kulturelle Muster der Lebensführung. Alle haben immer mehr und immer schneller „Handlungsbedarf“. Beschleunigung und Unübersichtlichkeit und deren unaufhaltsame Zunahme sind die auffälligsten Merkmale dieses Prozesses.

Dies ist eine Kurzbeschreibung einer Modernisierungsdynamik, die inzwischen weltweit die Form kapitalistischer Marktförmigkeit angenommen hat. Die Effekte sind offensichtlich. Infolge der konsequenten Durchsetzung kapitalistischer Wirtschaftsprinzipien in Europa hat

die Tendenz zur Pluralisierung und Individualisierung der Lebensverhältnisse in den letzten 30 Jahren massiv zugenommen und damit auch die Zuspitzung von Sinn- und Orientierungsverlusten und entsprechenden individuellen und gesellschaftlichen Suchbewegungen. Wir leben nicht mehr in einer einheitlich strukturierten Lebenswelt. Die verschärfte Modernität untergräbt die traditionellen Strukturen. Das Neue und noch mehr das Neuere sind die Fetische der Postmoderne. Der Fortschritt ist nur mehr formal durchs Neue definiert, er ist ein offener Raum, er ist kein Ziel, das irgendwann erreichbar wäre. Er ist sich selbst das Ziel. Konsequenterweise weiß man nicht mehr wohin man will, dafür aber strengt man sich um so intensiver an, schneller dort zu sein. Es gibt für die Subjekte nicht mehr eine einzige Welt, sondern viele mögliche.

Dieser Zerfall einer auf Einheit hin gedachten und gestalteten Welt hat zur Folge, dass sich die Vergesellschaftung der Subjekte in extrem individualistischer Weise vollzieht: „Wenn es keinen Gott gibt“, so der Religionssoziologe Berger in der Paraphrase einer Aussage Dostojewskis, „ist jedes Ich möglich.“ (P. L. Berger 1988, S. 142) In Novalis „Christenheit oder Europa“ findet man die kritischere Version: „Wo keine Götter mehr sind, walten Gespenster“ – die man mit Hilfe von Weiterbildung zu vertreiben versucht, so meine Ergänzung.

Individualisierung von Lebensläufen heißt, dass Biographen selbstreflexiv werden. „Sozial vorgegebene Biographie wird in selbst hergestellte und herzustellende transformiert, und zwar so, dass der einzelne selbst zum Gestalter seines eigenen Lebens“ wird und damit auch zum „Auslöfler der Suppe, die er sich selbst eingebrockt hat.“ (Beck 1983, S. 58) „Die Konsequenz ist, dass die Menschen immer nachdrücklicher in das Labyrinth der Selbstverunsicherung, Selbstbefragung und Selbstvergewisserung hineingeraten.“ (1985, S. 156) „Vielleicht, vielleicht auch nicht“: Dieser Romantitel von d'Annunzio ist die Kurzbeschreibung solcher Entwicklung.

Die jungen Menschen, die immer weniger mit einem durch familiäre und schichtbezogene Sozialisation festgelegten, wertegefüllten Rucksack auf ihren Lebensweg geschickt werden, stehen vor der Situation, diesen Rucksack selbst immer wieder neu füllen zu müssen. Für die Erwachsenenbildung ist dies der Anlass, das „lebenslange Lernen“ zum Prinzip zu machen. Die Pflicht zur Freiheit (mit deutlichem Selbstverwirklichungsdruck) ist gekoppelt an die Pflicht zum permanenten Lernen. Die Risikogesellschaft ist daher der ideale Humus für die Weiterbildung: Das Ozonloch provoziert die Veranstaltung, in der man Rat sucht, um sich vor dessen Folgen schützen zu können, der Rinderwahnsinn fördert den Besucherandrang beim vegetarischen Kochkurs, die Kreuzschmerzen das Bedürfnis zur Anmeldung in der Rückenschule. Individualisierung ist auch ein Ausdruck dafür, dass Sinnstiftung zunehmend weniger von der Umwelt, von sozialen Gemeinschaften, von gesellschaftlich herrschenden Mächten geleistet wird. Sie muss vom Individuum immer wieder neu erarbeitet werden. Das Leben (die Arbeit) ist zum individuellen Projekt mit erweiterten Handlungsmöglichkeiten geworden. Damit geht die zweifelsohne auch erweiterte Autonomie gegenüber traditionell gewachsenen Bedingungen, kollektiv gesetzten Normen und autoritativ vorgegebenen Sozialbeziehungen, mit einer Entfremdung von sozialen Zusammenhängen einher. Literarisches Vorbild für diesen Sozialcharakter ist der „Mann ohne Eigenschaften“, von dem Musil behauptet: „Ein solcher Mann ist aber keineswegs eine sehr eindeutige Angelegenheit.“ Er ist der Mann aller Möglichkeiten, „er hält kein Ding für fest.“

Hieraus resultiert ein großer Bedarf an sinnstiftender Orientierungsleistung, an Klärung, an Diskussion und Erarbeitung neuer und neuerer Perspektiven. Davon profitiert die Weiterbildung. Sie tritt als Sinnproduzentin an die Stelle der Traditionen und der großen Ideen, deren Größe sich weitgehend abgenutzt hat.

Erwachsenenbildung wird im Prozess der Modernisierung nachgefragt, um sich von den eigenen Unsicherheiten in einer unsicheren Welt nicht allzu sehr verunsichern zu lassen. Die großen Unsicherheiten werden mit ihrer Hilfe in kleine verwandelt.

Weiterbildung leistet in dieser Hinsicht einen immer unverzichtbareren Beitrag, um die sozialen Nahwelten im labilen Gleichgewicht von Ordnung und Chaos zu halten. Sie schafft Schutz in dem „Verlassensein des Menschen in einer Wüste von Einzelheiten.“ (Musil) Und gleichzeitig – auch hier wieder eine Paradoxie – produziert sie Ungleichgewichte, verstärkt die Komplexität und fördert jene Individualisierung, von deren Folgen sie lebt.

Die Moderne in ihrer Komplexität und Pluralität braucht die Entwicklung von Medien der Verständigung. Ein solches Medium der Verständigung ist die Erwachsenenbildung. Und gleichzeitig ist sie ein Medium der Befreiung von traditionellen Eindeutigkeiten. Eine solche Erwachsenenbildung ist daher sowohl Opfer, als auch Täter des Modernisierungsprozesses. Das ist eine höchst dynamisch-stabile Position, anderes ausgedrückt: sie ist postmodern. An den drei Hauptnachfragern der Erwachsenenbildung werde ich präzisieren, wie sich die Postmodernität der Erwachsenenbildung konkret darstellt. Dieser Abschnitt steht unter der Überschrift:

### Der Fortschritt schreitet voran, was soll er auch sonst tun?

#### 1. Zur individuellen Nachfrage:

Die Individuen versuchen ihre schwieriger gewordene Lebensgestaltung und die Probleme ihrer Lebensbewältigung zunehmend über Weiterbildungsveranstaltungen zu balancieren und/oder zu bearbeiten. Konzentriert man die Aussagen von Teilnehmern und Teilnehmerinnen von Volkshochschulkursen auf einen fiktiven Kursbesucher, dann erhält man auf die Frage: „Aus welchem Anlass besuchen Sie die Volkshochschule?“ folgende Antwort:

*„Ich gehe hin, wenn ich mich gut fühle; oder auch, wenn es mir nicht so gut geht. Oft gehe ich hin, wenn ich alleine bin; zusammen mit meiner Freundin jedoch bin ich besonders gerne dort. Wenn ich etwas für mein berufliches Fortkommen tun will, dann besuche ich Veranstaltungen der Volkshochschule, aber öfters auch, wenn ich mal abschalten will vom Berufsstress und Unterhaltung, sowie Ablenkung suche. Ansonsten meide ich die Volkshochschule, es sei denn, ich weiß nicht, wo ich hingehen soll – und das kommt häufig vor.“*

Ich nehme an, dass das übertrieben ist. Auf jeden Fall gibt es die Realität ganz gut wieder, denn die Realität, besonders die der Postmoderne, übertreibt ja nicht gerade selten. Entsprechend der Pluralität der Motive ist das Angebot. Vielfältigkeit ist das Kennzeichen der Volkshochschule und anderer Bildungsinstitutionen. Der Kurs für Aristotelische Philosophie findet nicht nur neben dem Tango-Kurs statt, sondern manchmal auch unter ihm. So ist das häufig schwierige Anschlussproblem zwischen zwei so unterschiedlichen Kursangeboten hörbar gelöst. Im Sommersemester versucht man biographische Orientierungsprobleme durch den Kurs: „Werde endlich Du selbst“ anzugehen, im Wintersemester durch

die Veranstaltung: „Hör endlich auf, Du selbst zu sein“. Irgendwie ist alles möglich und irgendwie ist auch alles sinnvoll. Das Ungleiche wird gleichrangig, Vielfältigkeit zum Prinzip. Die Einheit der Erwachsenenbildung besteht so nur mehr in der Vergleichbarkeit des Verschiedenen.

Dieser inhaltlichen Zergliederung korrespondiert eine zeitliche. Lern- und Arbeitszeiten sind nicht mehr alterstypisch getrennt – das signalisiert die Attraktivitätsformel des „lebenslangen Lernens“ –, sie sind aber auch vom Tages-, Wochen- und Jahresrhythmus her diffus geworden. Deregulierte Arbeitsverhältnisse nehmen zu, mit der Folge, dass in der Bundesrepublik nur mehr ein Viertel der Beschäftigten im sogenannten „Normalarbeitsverhältnis“ ihrer Arbeit nachgehen. Gleitzeit, Teilzeit, 4-Tage-Woche, Schichtarbeit, alles dies expandiert und flexibilisiert die Lebensführung der Individuen. Damit wachsen die zeitlichen Gestaltungsmöglichkeiten der Einzelnen. Davon wiederum profitiert die Weiterbildungslandschaft und zwar doppelt: einerseits hat man mehr Zeit außerhalb der fremdbestimmten Arbeit zur Verfügung, so u.a. für Bildungsaktivitäten, andererseits braucht man Bildung und Beratung, um die wachsenden Gestaltungsmöglichkeiten auch zu nutzen, um sie in vielfältige Wahlmöglichkeiten umwandeln zu können. Nun aber ist auch die Erweiterung der Freizeiträume wieder ein paradoxer Prozess. Freizeit ist ja nicht freie Zeit – und genau dies ist für die Erwachsenenbildung erfolgreich. Das, was wir „Freizeit“ nennen, ist in den meisten Fällen jene Zeit, die wir nicht durch geregelte Arbeit verbringen. Auch in der Freizeit wird gearbeitet, aber nicht in jener Form, die die Polizei in die Entlastungsformulierung „geht einer geregelten Arbeit nach“ kleidet. Freizeit lässt sich somit in (häufig unbezahlte) Arbeitszeit in der Freizeit und frei disponible Zeit aufspalten. Solche frei disponible Zeit ist sehr ungleichmäßig verteilt und zwar nach Berufsstatus, Familienstand, Geschlecht, Einkommen. Die immer wieder zu hörenden und zu lesenden Aussagen, die Freizeit hätte in überaus großem Maße zugenommen und stelle daher ein Problem dar, weil „die Menschen nichts damit anfangen könnten“, sind falsch und polemisch. Dies deshalb, weil sie Arbeit außerhalb der Berufsarbeit vernachlässigen.

Genau diese private Alltagsarbeit ist massiv angewachsen; das Statistische Bundesamt meldet 2 Stunden 48 Minuten bei Vollzeit-Erwerbstätigen pro Tag. Die Technisierung z.B. führt zu einem Zuwachs an Anforderungen und Qualifikationen – nicht nur im Sektor geregelter Arbeit, sondern auch im sogenannten „Freizeitbereich“. Ebenso die Komplexitätssteigerung (Verwissenschaftlichung) in vielen Gebieten. Inzwischen sprechen wir ja bereits von Konsumarbeit. Da die Ansprüche an demokratische Umgangsformen in den letzten Jahren gestiegen sind, müssen wir mehr Beziehungsarbeit leisten – auch dies reduziert die frei disponible Zeit. Um das gestiegene Gesundheitsbedürfnis zu befriedigen und die längere Lebenserwartung zu garantieren, leisten wir Gesundheitsarbeit. Wir werden von Ärztinnen, von Freunden und Freundinnen, aber auch von nicht ganz selbstlosen Verfassern von Texten auf Nahrungsmittelverpackungen dazu angehalten. Die Erziehung unserer Kinder (falls wir sie uns noch leisten) ist mit intensiver und extensiver unbezahlter Erziehungsarbeit verbunden. Auch dort wachsen die Ansprüche, d.h. dafür muss mehr Zeit investiert werden. Zusätzlich schränken Verlagerungen von Dienstleistungen der gewerblichen Wirtschaft und der öffentlichen Hand auf die Privathaushalte die freien Zeitanteile der Freizeit ein: Wir müssen unseren Schriftverkehr mit der Bank computergerecht abliefern, wir müssen das Essen am Buffet selber holen, die Aufsatzmanuskripte computerge-

recht auf Diskette abliefern, die Möbel weit außerhalb kaufen und dann selbst zusammenschrauben, und wir müssen den Abfall, den wir im Überfluss produzieren, selbst sortieren und ihn immer häufiger auch noch wegschaffen (vgl. zu dieser Entwicklung besonders Müller-Wichmann 1984). Der Alltag wird zur Tyrannei der kleinen Entscheidungen, auch jener über das unübersichtliche Erwachsenenbildungsangebot.

Im Freizeitstress gibt sich der Trend seinen psychologischen Ausdruck. Die Volkshochschulen und andere Bildungsträger profitieren von jenem Trend, der die Freizeit mit unbezahlter Arbeit (in vielerlei Form) belastet. Diese Bildungsinstitution wird – und dies ist ja bereits heute ihre Stärke und ihr Image – von jenen Personen gerne aufgesucht, die Anregungen, Qualifikationen, Regelungen, Abwechslungen, Hilfestellungen usw. in Bezug auf die zu leistende private Alltagsarbeit suchen. Man besucht einen Kurs, wenn man sich erstmalig eine Videokamera zugelegt hat. Man tut dies, bevor man mit seiner Familienplanung beginnt und auch, wenn diese bereits Realität wurde; dann muss man nämlich lernen, wie die Kinder heutzutage gesund zu ernähren sind. Und das muss man, da sich die Informationslage ja permanent ändert, andauernd tun. Notwendig ist eine Veranstaltung, um für die größer gewordenen Kinder die richtige Schulentscheidung zu treffen, und für die Mütter (leider bisher nur die Mütter) stellt sich das durch Lernprozesse zu optimierende Problem des Wiedereinstiegs in die Berufstätigkeit. Väter dagegen basteln in solchen Lebensphasen an ihren Wohnungen und Häusern oder sogar an ihren Karrieren. Auch dies geht nur mehr mit massiver Unterstützung von Bildungsprozessen, ansonsten bekommt man all zu schnell das Gefühl, man hätte sein Leben, oder das, was man dafür hält, nicht optimiert. Und wenn man dieses Gefühl schließlich hat, dann bietet sich der Kurs mit dem vielversprechenden Titel: „Selbstbewusstsein kannst du lernen“ an.

Und auch die Flucht vor soviel Bildungsangeboten in den Urlaub nach Italien, die ist nicht mehr realisierbar, ohne vorher einen Italienischkurs besucht zu haben. Und am Ende, wenn sonst nichts mehr Attraktives im Angebot ist, gibt es noch die Veranstaltung, in der man das Sterben lernen kann. Hoffentlich, und dies ist eine typisch postmoderne Form der Angst, wird man dazu rechtzeitig eingeladen.

Alles das ist bereits Realität und Normalität. Individuen, so die belegbare These, gestalten ihr Leben mehr und mehr durch und mit Lernprozessen und sie balancieren ihre Lebensprobleme, indem sie in Bildungsveranstaltungen gehen. Und genau dies ist auch politisch erwünscht. Der Parlamentarische Staatssekretär im Bundesministerium für Bildung und Forschung, Wolf-Michael Catenhusen, hat dies anlässlich der Auszeichnung der Fernschüler 2001 jüngst deutlich gemacht: „Lebenslanges Lernen“, so seine Feststellung, „ist Ausdruck persönlicher Motivation und heißt vor allem, selbst aktiv zu werden.“ In der Konsequenz seiner Aussagen hat er den Ehrenpreisträger für Lebenslanges Lernen 2001 ausgelobt und prämiert. Ausgezeichnet wurde der 83-jährige Hans Schulz, der es – ich zitiere die Pressemitteilung – „als ältester noch aktiver Animateur der Welt ins Guinness Buch der Rekorde schaffte. Er belegte erfolgreich den Fernlehrgang *Animationsassistent Touristik ...* und besucht zur Zeit den Fernlehrgang *Senior Aktiv Manager.*“

Das lebenslange Lernen – so muss ich diese Auszeichnung verstehen – schafft das Recht auf Dummheit ab und auch jenes, das ich persönlich gerne in Anspruch genommen hätte, nämlich befreit vom Leistungsdruck im Alter gemütlich vertrotteln zu dürfen.

## 2. Zur betrieblichen Bildungsnachfrage:

Qualifikationsanpassung, Aufstieg, Integration und auch Gratifikation sind die Absichten, mit denen Betriebe Bildung koppeln und ihre Probleme zu lösen hoffen. Personalentwicklung mit Hilfe von Bildungsmaßnahmen ist der Trend, der eindeutig darauf gerichtet ist, zusätzliche personelle Potenziale für den relativen Mehrwert abzuschöpfen. Die Nachfrage der Betriebe nach Bildung ist daher immens gestiegen. Ihre volkswirtschaftliche Unterstützung erhält dieser Sachverhalt durch die angesehene amerikanische Wirtschaftszeitung „Fortune“, die den Bildungsstand der Bevölkerung eines Landes zum bedeutendsten Wirtschaftsfaktor im internationalen Wettbewerb erklärte. Dazu einige grundsätzliche Überlegungen.

Wenn in den Betrieben die technischen und organisatorischen Veränderungen immer schneller vor sich gehen, und nach glaubwürdigen Aussagen stehen wir in diesem Beschleunigungsprozess erst am Anfang, dann werden die jeweils erworbenen Qualifikationen immer schneller veralten, d.h. sie reichen für die Anforderungen des Arbeitsprozesses am je speziellen Arbeitsplatz nicht lange aus. Was heute als Qualifikation gilt, muss morgen schon durch neue Qualifikationen, durch Zusatzqualifikationen, ersetzt und ergänzt werden. Die berufliche Weiterbildung wird in dieser Logik zur Zukunftsinvestition – zweifelsohne weniger zur Investition in die Zukunft der einzelnen Arbeitnehmer, als in die der Betriebe. Das, was sich hier besonders in Großbetrieben zeigt, wird sich in den nächsten Jahrzehnten verstärken: Die Weiterbildung wird immer mehr integraler Bestandteil der jeweiligen Unternehmensplanung und der dortigen Personaldispositionen. Das heißt aber auch, dass (speziell: berufliche) Weiterbildung immer mehr nach ökonomischen Prinzipien gestaltet, immer mehr nach Kosten/Nutzen-Kalkülen konzipiert und realisiert wird.

Dies zeichnet sich auf universitärer Ebene bereits durch den auffälligen Sachverhalt ab, dass die Fakultäten und Institute der Betriebswirtschaftslehre die Weiterbildung immer häufiger zu ihrem Thema erklären. Die Pädagogen geraten dabei in die Defensive; obgleich doch auch aus deren Tradition sinnvolle Konsequenzen für die Weiterbildung abzuleiten wären. Auf der politischen Ebene sehen wir eine analoge Entwicklung: Die Weiterbildungspolitik wird immer mehr von der Wirtschaftspolitik dominiert. Mit der Attraktionsformel der „Employability“ forciert die EU diese Entwicklung, ohne zu bemerken, dass Beschäftigungsfähigkeit nicht unbedingt etwas mit Bildung zu tun hat. Bezogen auf die Bedürfnisse beruflich organisierter Arbeit kristallisieren sich drei Schwerpunkte heraus:

### a) Weiterbildung zur Anpassung an technisch-organisatorische Entwicklungen

Die Beschleunigung in unserer Gesellschaft ist maßgeblich auf den sich immer schneller vollziehenden technischen Wandel zurückzuführen. Klassisches Beispiel sind die in immer kürzeren Abständen erfolgenden Innovationen in der elektronischen Datenverarbeitung. Die Anpassung an diesen technischen Wandel, und die in der Folge dieses Wandels auftretenden organisatorischen Veränderungen bedürfen in immer schnellerem Rhythmus neuer bzw. veränderter Qualifikationen. Hier liegt das Hauptgewicht dessen, was man üblicherweise „Anpassungsweiterbildung“ nennt. Das Lernen im Hinblick auf die Bedienung, die Kontrolle und die Wartung neuer technischer Systeme macht den größten Teil der beruflichen Weiterbildung heute – und auch zukünftig – aus. (Darunter fällt dann z.B. auch ein Englischkurs, der notwendig geworden ist, um die Anleitungen für die technischen Geräte zu verstehen.)

**b) Weiterbildung zur Rationalisierung sozialer Prozesse**

Rationell, so das ökonomische Kalkül, sollen im Betrieb nicht nur die maschinell-technisch strukturierten Arbeitsabläufe sein, sondern ebenso die sozialen Kontakte. Störungen sollen möglichst ausgeschaltet werden. Entscheidungen sollen möglichst effektiv sein. Geschäftsbesprechungen und Konferenzen möglichst konfliktfrei und ergiebig, Kundenkontakte möglichst erfolgreich. Soziale Techniken, bestimmte Verhaltensmuster sowie ökonomisch erfolgversprechende Haltungen sollen dies gewährleisten. Die Rationalisierung dieses sogenannten „Interaktionsbereiches“ wird in Zukunft, so die Tendenzen, die sich abzeichnen, eine sehr große Nachfrage im Weiterbildungssektor auslösen. Besonders der sogenannte Trainingsbereich ist es, der seit Jahren stetig stärker gefragt ist. Hierzu zählen z.B.: Verkaufs-, Kundenberatungs-, Konfliktbearbeitungstrainings, Konferenz-, Gesprächs-, Moderations-, Lehr-, Präsentationstechniken usw.

**c) Weiterbildung als Beratung für nicht-standardisierbare Situationen**

Die Realität des beruflichen Alltags lässt sich weder durch eine detaillierte qualifikationsorientierte Vorbereitung auf die technischen Systeme, noch durch ausgiebige Trainingsqualifikationen im sozialen Bereich umfassend bewältigen. Es kommt eben häufig anders als man glaubt, hofft und meint. Der Alltag ist nicht die Blaupause dessen, auf das man sich mit Weiterbildung vorbereitet hat. Glücklicherweise ist unser Leben letztlich nicht standardisierbar (obgleich die Rationalisierungstechniken dies häufig versuchen). Je mehr wir zu standardisieren versuchen, um so deutlicher fallen uns jene Sachverhalte und Prozesse auf, die nicht standardisierbar sind. Wir können Überraschungen nicht ausschließen. Solche nicht standardisierbaren Situationen und Prozesse haben etwas mit der Einzigartigkeit (Subjektivität) jener Personen zu tun, die darin verwickelt bzw. damit befasst sind. Um Personen (Subjekte) in solchen nicht standardisierten und nicht standardisierbaren Umwelten zu stabilisieren und ihnen Entscheidungen zu ermöglichen bzw. um getroffene Entscheidungen zu überprüfen, ist Beratung sinnvoll. Immer häufiger wird bereits heute solche Beratung, gerne Coaching genannt, nachgefragt. Insbesondere von Führungskräften. Es gibt dabei unterschiedliche Formen der Beratung: Einzelberatung, Gruppenberatung, Organisationsberatung, Teamberatung, usw. Ist dies heute noch ein gegenüber den anderen beiden erwähnten Bereichen ein eher kleiner Sektor im Bereich der Weiterbildung, so wird er m. E. in der Zukunft die größten Steigerungsraten aufweisen.

Weiterbildung erfüllt in den betrieblichen Spannungs- und Widerspruchsverhältnissen eine ordnend-integrierende Funktion. Sie bekommt – und das nicht nur in den Betrieben, sondern in der gesamten Gesellschaft – eine wachsende Bedeutung für die Reproduktion und die Legitimierung sozialer Ungleichheit. Der betriebliche Aufstieg wird fast ausschließlich über Bildung legitimiert, nicht unbedingt realisiert. Das heißt, wer heutzutage im Betrieb aufsteigt, wird in den meisten Fällen auf eine Bildungsmaßnahme geschickt, damit die übrigen Mitarbeiter den Eindruck erhalten, der Betreffende hätte einen Wissensvorsprung. Nur so rechtfertigt sich die Auswahl einer bestimmten Person für den Aufstieg. In diesem Zusammenhang hat die Formel vom „betrieblichen Qualifikationsdarwinismus“ durchaus ihre Berechtigung. Erwachsenenbildung ist nicht nur im Betrieb, aber insbesondere im Betrieb ein wichtiges Medium zur Distanzverteilung.

Und nun zum dritten Nachfrager:

**3. Der Staat als Bildungsnachfrager:**

Der Staat ist inzwischen ein großer Nachfrager nach Bildung geworden. Er hat ab Mitte der 70er Jahre entdeckt, dass er fiskalpolitische Interessen über Bildung realisieren kann. Er kann Individualisierung gesellschaftlicher Probleme betreiben, d.h. also Arbeitslosigkeit als Bildungsproblem definieren, und er kann das Konfliktpotenzial in der Bevölkerung reduzieren. Ein Beispiel: In dem Moment, wo Rechtsradikalismus auftaucht, gibt es Geld für politische Bildung. Oder wenn, wie in der früheren Sowjetunion, ein Reaktor in die Luft fliegt, dann gibt es Geld für Gesundheitsbildung. Die deutsche Vereinigung kann man als das großangelegteste Bildungsprojekt der Neuzeit interpretieren. Milliarden wurden für Lernmaßnahmen ausgegeben. K. Hebborn, Referent für Schule und Weiterbildung im Städtetag NRW resümiert: „Spätestens seit der Vereinigung der beiden deutschen Staaten und dem sich daraus ergebenden wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Strukturwandel in den ostdeutschen Bundesländern ist die berufliche Weiterbildung in den Vordergrund der (bildungs-)politischen Diskussion gerückt. Städte, Gemeinden und Kreise sind gehalten, im Rahmen ihrer Struktur- und Beschäftigungsförderungspolitik dem gewaltigen Bedarf an Qualifizierung, Umschulung und Fortbildung Rechnung zu tragen. In diesem Zusammenhang spielen die Volkshochschulen als die kommunalen Weiterbildungszentren mit ihrem differenzierten und flächendeckenden Angebot eine zentrale Rolle. (...) Durch den Einsatz von sog. Drittmitteln in Milliardenhöhe, d.h. vor allem AFG-Mittel und zunehmend Mittel der Europäischen Gemeinschaft, kommt es zu einer Ausdifferenzierung sowohl auf der Träger- als auch auf der Angebotsseite. Dies hat zur Folge, dass eine Fülle von Anbietern auf dem ökonomisch interessant gewordenen „Weiterbildungsmarkt“ um Ressourcen und Teilnehmer konkurriert. Die Volkshochschulen als öffentliche Weiterbildungseinrichtungen geraten dabei zunehmend unter Druck, in diesem Verteilungskampf bestehen zu können und nicht auf die Bereiche der allgemeinen und kulturellen Weiterbildung zurückgedrängt zu werden.“ (Hebborn, 1993, S. 11 und S. 17)

Diese Beschreibung der Realität durch den Referenten ist weitgehend konsensfähig. Was dieser jedoch vermeidet, ist eine Antwort auf die Frage: Warum staatliche Institutionen so agieren, wie sie agieren? Der Staat handelt als Nachfrager und zunehmend mehr als Nachfrager im Hinblick auf sein eigenes Erhaltungsinteresse. Er versucht, Konflikte, die entstehen, die ihm gefährlich werden können, über Bildung zu reduzieren. Und dies immer rascher und immer hektischer. Die bereits erwähnte Zunahme von Beschleunigung und Unübersichtlichkeit wird beim staatlichen Handeln ganz besonders deutlich. Politik wird immer mehr zum Probehandeln auf Zeit. Nicht die Herstellung einer politisch-selbstbewussten Öffentlichkeit ist das Ziel der Bildungsanstrengungen, sondern kurzfristiges Erhaltungs- bzw. Machtinteresse des Staates bzw. der staatstragenden Parteien. Der Staat ist Marktteilnehmer, indem er seine eigenen Machterhaltungsinteressen mittels Bildungsangeboten zu realisieren versucht. Aber er verhält sich nicht so. Zwar fordert er mehr Markt für die Erwachsenenbildung, sich selbst aber definiert er öffentlich nicht als Marktteilnehmer, sondern als eine dem Markt enthobene Institution. Diese Erhöhungsattitude ist Strategie, die ja auch funktioniert. Zum einen braucht man die eigenen Interessen nicht auf den Tisch zu legen und kann sich stattdessen „als über den Partialinteressen schwebend“ definieren – was wieder dem eigenen Interesse dienlich ist. Zum anderen macht man so die Träger der Weiterbildung zu Bittstellern – eine Rolle, die diese – wie die Praxis zeigt –

immer wieder gerne annehmen. Wer mit Ministerien verhandelt, um für die Weiterbildung jene Zuschüsse zu erhalten, die man bisher bekommen hat, derjenige oder diejenige wird die Erfahrung machen, dass diese Gespräche alles andere als Verhandlungen zweier gleichermaßen souveräner Marktteilnehmer sind.

Ich habe versucht, die drei Hauptnachfrager nach Bildung durch das Prinzip „Übersicht erreicht man nur, indem man vieles übersieht“, zu verdeutlichen. Alleine der Sachverhalt, dass von „Nachfrager“ gesprochen wird, zeigt die Integration der Erwachsenenbildung ins ökonomische System. Diese Tendenz wird sich verschärfen. Daher ein kurzer Blick in die auf uns zukommende Gegenwart unter dem Titel:

### Erwachsenenbildung wohin ?

Eines ist sicher: Der Bildungsbedarf und die Bildungsangebote werden weiter zunehmen. Wir leben nun mal in einer Gesellschaft, die sich immer rascher ändert. Für den gesellschaftlichen Wandel kennt die Geschichte zwei grundlegende Modelle: Revolution bzw. Krieg ist das eine, Lernen das andere. Das Modell „Revolution“ gilt, besonders nach dem Desaster in Osteuropa, als gescheitert. Das Modell „Veränderung durch Lernen“ ist das erfolgreiche und es ist jenes, auf das die allermeisten Gesellschaften heute setzen. Nicht zuletzt tun sie das, weil sie aus ihren revolutionären und kriegerischen Erfahrungen gelernt haben. Insofern ist die Entscheidung für's Modell „Lernen“ das Ergebnis eines Lernprozesses, zugegebenermaßen eines häufig sehr schmerzlichen. Heute also heißt das Motto: „Orientierung schaffen ohne Waffen.“ Das ist nun endlich einmal ein wirklicher Fortschritt. Etwas weniger euphorisch sind jedoch die Veränderungen der Formen und der Inhalte der Erwachsenenbildung in der Zukunft einzuschätzen. Die Vergesellschaftung der Bildung schreitet weiter voran und das heißt, dass auch der Vergesellschaftungsmodus innerhalb der Erwachsenenbildung immer sichtbarer wird. Kurz gesagt: Die Erwachsenenbildung wird noch mehr konstitutiver Bestandteil des kapitalistischen Verwertungsprozesses, als sie es bisher bereits ist.

In den Betrieben und auch vom Staat wird Bildung unter dem Aspekt möglichst kurzfristiger Rentabilität ökonomischen Interessen nach- und untergeordnet. Bildung wird zur Investition ins Humankapital und steht damit unter zunehmenden Druck, sich immer rascher amortisieren zu müssen. Aber auch bei den Individuen zeigt sich diese Tendenz dort, wo es um den Erhalt individueller Arbeitskraft geht und wo die Realisierung beruflicher Karrierevorstellungen beabsichtigt wird. Als „Unternehmer der je eigenen Arbeitskraft“ unterliegen die Subjekte ganz ähnlichen kurzfristigen Profitinteressen, wie sie auch jene haben, an die sie ihre Arbeitskraft verkaufen. Das erhöht in dem Bereich beruflicher Bildung den Effizienzdruck entscheidend. Wer selbst effizient sein will, verlangt das auch von anderen, die ihm die Bedingungen für seine bzw. ihre Effizienz bereitstellen sollen. Zeit ist Geld – das gilt auch hier, obgleich es in der Tradition der Bildung eher darum geht, Zeit zu verlieren, als Zeit zu gewinnen.

Unsere Zukunft heißt also Lernen und nur lernend haben wir eine Zukunft. Zum Abschluss dazu einige Anmerkungen:

Heißt unsere Gegenwart bereits „Lernen, lernen, lernen“, so die Zukunft: „noch mehr Lernen“. Ob uns dieses Lernen aber klug macht, das ist eine Hoffnung, die bisher allzuoft enttäuscht wurde. Vielleicht wird's in der Zukunft ja dann anders.

Vernünftige lernen daher freiwillig lebenslang, die anderen müssen es.

Lernen ist nicht nur ein ideales Mittel, um das Leben in der Postmoderne und dessen Zukunft zu bewältigen. Es ist selbst postmodern und harmoniert hervorragend mit den flexiblen Zeitanforderungen. Ganz besonders gut gelingt dies dort, wo das „Selbstlernen“ und die „Selbstorganisation des Lernens“ erfolgreich betrieben werden. Die Schiefertafel gehört zur Moderne, das Internet zur Postmoderne, die staatlich verordnete Volksbildung (Volksschule) war ein modernes Programm, das selbstorganisierte lebenslange Lernen ein postmodernes. Denn nur mehr lernend können die Anforderungen dieser Welt realisiert werden, und ignorieren lassen sie sich ebenso nur mehr lernend. Diejenigen, die ihre Erlösungshoffnungen mit Hilfe des Lernens einzulösen versuchen, werden gesellschaftlich gefördert, jene, die sie immer noch betend zu erfüllen versuchen, werden in eine Seitenkapelle abgedrängt. Längst gehören die Kathedralen der Vormoderne den Lernenden, die auf die aussterbende Spezies der Betenden – für zwei Stunden pro Woche – Rücksicht nehmen: „Bitte während des Gottesdienstes nicht herumgehen“.

„Lernen“ war der beliebteste und der am stärksten akzeptierte Glaube des vergangenen 20. Jahrhunderts. Er wird dies noch mehr im 21. Jahrhundert sein. Niemals zuvor haben wir so intensiv an die Macht des Lernens als Mittel der Zukunftsgestaltung geglaubt. In gleichem Maße wie Gebete und revolutionäre Hoffnungen an gesellschaftsprägender Wirksamkeit verloren haben, hat das Lernen zugenommen. Durchs eigene Leben bewegen wir uns allzeit als lernende Touristen. Ein Lernprozess folgt dem anderen, eine Meinung jagt die andere, ein Buch erscheint nach dem anderen. Wer alles lernen will, wer alles begreifen will, ist rettungslos verloren. Solches Bemühen ist so eitel wie gefährlich.

Nach Ansicht des mittelalterlichen Predigers Jakob von Vitry gleicht der nach Kenntnissen jagende Mensch dem Bauern, der seine in den Fluss gefallene Axt dadurch wiederzubekommen hofft, dass er sich auf die Brücke stellt und wartet, bis alles Wasser aus dem Fluss abgeflossen ist (Crane, Nr. 34).

Es ist ein langer Weg von den Gebeten bis zum Bildungsmarkt. Man kann es täglich in den wunderbaren großen Kathedralen unserer christlichen Kultur erleben – dort findet man heute immer weniger Menschen, die beten, und immer mehr, die auf ihrer Bildungsreise den Betenden beim Beten zuschauen und dabei etwas über die Orte des Glaubens und Betens lernen wollen. Sie hören nicht mehr auf die Worte der Verkündigung, sondern auf die des kunsthistorischen Vortrages; sie lesen nicht mehr die Bibel, dafür den Kirchenführer. Der heilige Geist wird zum eiligen Geist, um die nächste sehenswerte Lernmöglichkeit termingerecht ansteuern zu können.

Und jetzt der Blick in die Zukunft.

Irgendwie ist es schon auffällig: Jene, die sich und anderen die Zukunft ausmalen, präsentieren fast immer ein ordentliches Ambiente. Manchmal ist sie mit heller und freundlicher Farbe, ein andermal eher düster und grau getüncht: aber immer ordentlich. Optimisten und Pessimisten sind sich seltsamerweise diesbezüglich einig, ohne sich einig geworden zu sein. So aber wird die Zukunft des Lernens nicht sein, auch wenn wir noch soviel lernen, um sie so zu machen. Die Zukunft der Weiterbildung wird weder der aufgeräumten Werkstatt eines Handwerksmeisters gleichen noch einem vom Hausmeister pflichtbewusst hergerichteten Seminarraum in einer schön gelegenen Bildungsstätte. Die Zukunft des Lernens wird eher unordentlich, undurchsichtig, verwirrend und bunt – nicht unbedingt

„schön“ bunt – sein. Diesbezüglich einige Prognosen – die die Zukunft im übrigen auch nicht besser machen.

Der Haupttrend: Der Bildungsbedarf, die Bildungsnachfrage und das Bildungsangebot werden weiter zunehmen. Wir leben nun mal in einer Gesellschaft, die sich immer rascher ändert, immer schneller modernisiert. Das bedeutet, dass die Zukunft auch zunehmend rascher auf uns zukommt. Wir verbrauchen daher immer mehr Zukunft in immer kürzerer Zeit. Und genau das muss man lernen und genau dafür müssen wir lernen.

**These 1:** Lernen löst die Arbeit ab.

Es sieht so aus, als würde das Lernen die Arbeit ablösen. Arbeit ist in der Postmoderne nicht mehr der einzige und in der Zukunft wohl auch nicht mehr der maßgebliche Ordnungsfaktor unserer Gesellschaft. Das Ansehen eines Bürgers als „ordentlicher Bürger“ ist nicht mehr länger allein an den Sachverhalt geknüpft, dass dieser auch ordentlich arbeitet. Heute muss er, wenn er schon keine ordentliche Arbeit bekommt, wenigstens ordentlich nach einer ordentlichen Arbeit suchen. Dies zeigt er am besten, indem er fleißig lernt. Dem Lernen fällt damit immer mehr die gesellschaftliche Ordnungsfunktion zu. Nur wer ordentlich lernt, also häufig Weiterbildungsveranstaltungen besucht, sich selbst etwas beibringt oder sich beraten lässt, kann damit rechnen, als „guter“ und „ordentlicher“ Bürger anerkannt zu werden. Vom Tretrad Arbeit werden wir ins Tretrad Weiterbildung umsteigen.

**These 2:** Die Weiterbildung, das Lernen, wird zunehmend zu einer Erlebniswelt.

Man will, in der Zukunft noch mehr als heute, vieles gleichzeitig tun und erleben. So werden jene Lernangebote attraktiv, die bei hohem Unterhaltungswert diskret belehren, die die Zukunft zu gestalten versprechen und die Gegenwart intensiv erleben lassen. So wie die Bahn AG zur Erlebniswelt mit Gleisanschluss wird, tendiert die Weiterbildungsszene zum Erlebnispark mit Lernansprüchen. Die Italiener haben dafür bereits den treffenden Ausdruck. Das „Centro di animazione culturale“. Aber auch das ist nicht allzu neu. Notker der Großlippige, genannt Labeon, stellte bereits im 9. Jahrhundert n. Chr. fest: „Der Mensch ist ein vernunftbegabtes sterbliches Wesen, das zum Lachen neigt.“

Die Abgrenzung von Bildung und Unterhaltung wird immer durchlässiger. Der „Verkündigung“ des Lernens gehört die Zukunft. Die Differenz von Bildung und Einbildung wird immer stärker eingeebnet, wie auch jene zwischen Bildungsnot und Bildungsnötigung.

**These 3:** Lernen wird ort- und zeitlos.

Gelernt wird überall und immerzu, also grenzenlos. Die neuen Techniken (Medien) machen es möglich, am Strand, im Auto, in der Nacht, am Werktag und am Sonntag zu lernen. Selbstlernen wird zum großen Erfolgsprogramm, mit dem bedauerlichen Effekt, dass es kein „Hitzefrei“ für lernende Erwachsene mehr gibt. Zusätzlich müssen wir immerzu lernen wie man lernt, d.h. wie Lernen zu organisieren ist. Die Weiterbildung wird zur Immer-Weiterbildung, das Leben zu einem Dauerworkshop. Bis man schließlich mit der lobenden Würdigung: „Er hat sein Leben lang gelernt“ ins Grab gesenkt wird.

Und wenn Sie jetzt fragen, na und? und auf einen Ratschlag aus sind, dann empfehle ich Ihnen, sich an Robert Walser zu halten: „Und ferner ist meine Meinung, dass man sich nicht in das verbohren darf, was man Bildung nennt, weil sonst nicht Bildung, sondern

Verbohrtheit entsteht“. Deshalb auch sollten wir uns von der Zukunft nicht allzuviel erwarten, sie wird nämlich alles von uns erwarten, denn vor der Zukunft sind wir gemeinsam dumm.

Meine sehr verehrten Damen und Herren,  
ich habe mich bemüht – zweifelsohne inhaltlich nicht erschöpfend – hoffentlich dafür nicht Sie erschöpfend – die drei grundlegenden Fragen des Menschseins im Hinblick auf die Entwicklung des Lernens zu beantworten:

Wo kommen wir her?

Wo stehen wir?

und

Wohin gehen wir?

Bleibt eine vierte – wahrscheinlich die wichtigste Frage, die auf eine Antwort harrt: Wann hört dieser Vortrag endlich auf? Jetzt, und zwar sofort.

Vortrag für das Landeskuratorium für Weiterbildung  
im Fraunhofer-Institut, Darmstadt den 06. Juni 2002  
Prof. Dr. Kh. A. Geißler, Schlechinger Weg 13, 81669 München  
© Alle Rechte beim Autor

**Zum Weiterlesen:** *Geißler, Kh. A./Orthey, F. M.:* Der große Zwang zu kleinen Freiheit. Berufliche Bildung im Modernisierungsprozess. Hirzel Verlag, Stuttgart, 1998  
*Geißler, Kh.:* Vom Tempo der Welt. Herder Verlag, 5. Auflage, 2001

## Landeskuratorium für Weiterbildung

### Kurzporträts der Mitgliedseinrichtungen des Landeskuratoriums für Weiterbildung – Mitglieder- und Anschriftenverzeichnis

#### Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Handwerkskammern

Die vielfältigen Weiterbildungsangebote der hessischen Handwerkskammern und ihrer Berufsbildungs- und Technologiezentren bieten aktuelle berufliche Aus- und Weiterbildungsqualifikationen für Inhaber und Mitarbeiter von Handwerksbetrieben. Das Aus- und Weiterbildungsangebot umfasst inhaltlich folgende Themenbereiche:

- Betriebswirtschaft und Recht
- Kommunikation und EDV
- Berufsspezifisches, Technologie und Umwelt
- Vorbereitungslehrgänge auf die Meisterprüfung

In jedem der genannten Themenbereiche werden eine große Zahl von verschiedenen Einzelseminaren, Kursen und Seminarreihen angeboten.

Die hessischen Handwerkskammern erfüllen damit den gesetzlichen Auftrag, die technische und betriebswirtschaftliche Fortbildung der Meister und Gesellen zur Erhaltung und Steigerung der Leistungsfähigkeit des hessischen Handwerks zu fördern. Hierfür unterhalten sie eine Vielzahl von hoch modernen Berufsbildungs- und Technologiezentren.

Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Handwerkskammern

Bahnhofstr. 63

65185 Wiesbaden

FON: 0611 - 136 - 0

E-Mail: [info@hessen.handwerk.de](mailto:info@hessen.handwerk.de)

FAX: 0611 - 136 - 155

<http://www.hessen.handwerk.de>

#### Arbeitsgemeinschaft hessischer Industrie- und Handelskammern

Die Bildungsaktivitäten der Industrie- und Handelskammern in Hessen konzentrieren sich auf die berufliche Aus- und Weiterbildung. Kunden im Bereich der Weiterbildung sind Unternehmen, insbesondere des Mittelstands, sowie Einzelpersonen, die sich für Fach- und Führungsaufgaben weiterqualifizieren.

Die IHKs erfüllen zwei wichtige Aufgaben für die regionale Wirtschaft:

1. Aufgrund des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) sind die IHKs zuständige Stellen für öffentlich-rechtliche Aus- und Weiterbildungsprüfungen. Die Teilnehmer erhalten nach bestandener Prüfung ein Zeugnis der IHK.
2. Im Bereich der Anpassungsbildung sind die IHKs mit ihrem umfangreichen Seminarangebot ein Marktakteur unter vielen und zugleich ein bedeutender Wirtschaftsförderer.

Arbeitsgemeinschaft hessischer Industrie- und Handelskammern

Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main

Börsenplatz 4

60313 Frankfurt

FON: 0 69 - 21 97 - 1223

E-Mail: [maeusle@frankfurt-main.ihk.de](mailto:maeusle@frankfurt-main.ihk.de)

FAX: 0 69 - 21 97 - 1248

<http://www.arbeitsgemeinschaft-hessischer-ihks.de>

#### Bildungswerk der Arbeiterwohlfahrt Hessen e.V.

Unsere Hauptaufgabe besteht darin, Fort- und Weiterbildungsangebote entsprechend wohlfahrtsverbandlicher Aufgabenfelder zu konzipieren, zu planen und durchzuführen. Diese zentralen Seminarangebote, die jeweils als einzelne Jahresprogramme erscheinen, umfassen derzeit die Sparten

- Altenhilfe
- Jugendhilfe
- Kindertagesstätten- und Hortbereich
- Fortbildungen für Kitas mit Integrationsplatz
- Ehrenamt
- und Bildungsurlaube

Darüber hinaus beraten wir Einrichtungen und Träger in Fortbildungsfragen und führen auf Anfrage Fortbildungsveranstaltungen mit entsprechend qualifizierten ReferentInnen vor Ort durch. Wir tragen mit unseren Fortbildungen dazu bei, das eigene pädagogische und berufliche Handeln wertzuschätzen. Dabei verstehen wir Lernen als einen Prozess, der partizipatorisch gestaltet wird und im wesentlichen auf beruflicher Reflexion aufbaut.

Dem Bildungswerk der AWO Hessen e.V. gehören derzeit 35 Mitglieder, meist AWO-Ortsvereine und Kreisverbände, an, die ihrerseits ein breitgefächertes und wohnortnahes Bildungsangebot in den einzelnen Regionen Hessens anbieten. Hierbei werden Sie von der Geschäftsstelle beraterisch unterstützt.

Bildungswerk der Arbeiterwohlfahrt Hessen e. V.

Tannenweg 56

35394 Gießen

FON: 0641 - 4019 - 256

E-Mail: [AWOBildungswerk@aol.com](mailto:AWOBildungswerk@aol.com)

FAX: 0641 - 4019 - 254

<http://www.awo-fortbildung.de>

#### Bildungswerk der Hessischen Wirtschaft e. V.

Ziele – Arbeitsfelder – Zielgruppen

Das Bildungswerk der Hessischen Wirtschaft e. V. – 1972 gegründet – ist die Bildungseinrichtung der VhU mit den Aufgaben, gesellschaftspolitische und fachliche Bildung und Beratung der Betriebe zu gewährleisten sowie effiziente Projekte in der aktiven Arbeitsmarktpolitik umzusetzen.

Daraus ergeben sich folgende Ziele:

- Erprobung und Durchsetzung von neuen Instrumenten der Qualifizierung und Arbeitsmarktpolitik,
- zusätzliches Fachkräftepotenzial zu erschließen,
- soziale Kompetenzen für die unternehmerische Wirtschaft zu gewinnen,
- Beispiele für aktiv-gestaltende Öffentlichkeitsarbeit der Verbände zu geben.

Aus den Zielen resultiert das Leistungsangebot des Bildungswerkes:

- Bildung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Betrieben,
- Beratung der betrieblichen Bildungsarbeit und Ermittlung des Qualifikationsbedarfs,
- Moderation von Personal- und Organisationsentwicklungsprozessen in Betrieben,
- Bildung für Zielgruppen des Arbeitsmarktes,
- Bildungsforschung und Durchführung von Modellversuchen,
- Konzept- und Methodenentwicklung.

Im Bildungswerk arbeiten gegenwärtig insgesamt 300 Mitarbeiter; wir betreiben eine Forschungsstelle und eine EDV-Entwicklungsgruppe in Frankfurt sowie drei Außenstellen Rhein-Main (Frankfurt, Wiesbaden), Südhessen und Mittelhessen. Wir kooperieren hessenweit mit über 2.000 Unternehmen.

Die anderen wirtschaftsbezogenen Bildungseinrichtungen in Hessen vertritt das Bildungswerk auf der Bundesebene.

Bildungswerk der Hessischen Wirtschaft e. V.

Emil-von-Behring-Straße 4

60439 Frankfurt/Main

FON: 069 - 95808 - 0

E-Mail: zentrale@bwhw.de

FAX: 069 - 95808 - 259

<http://www.bwhw.de>

### **Bildungswerk des Landessportbundes Hessen e.V.**

Das Bildungswerk des lsb h e.V. hat als anerkannte Landesorganisation für Weiterbildung in Hessen die Aufgabe übernommen, für alle interessierten Bürger/innen über vielfältige Weiterbildungsangebote im, für und durch den Sport einen zukunftsorientierten Beitrag zum lebenslangen Lernen zu leisten.

In jährlich ca. 1000 Bildungsseminaren werden

- die Zusammenhänge zwischen Sport und Gesellschaft verdeutlicht, u.a. durch die Vermittlung sozialer Kompetenz über den Sport und das Aufzeigen seiner gesellschafts-politischen Mitwirkungsmöglichkeiten,
- Konzepte zur Personalentwicklung und zum Qualitätsmanagement in der Weiterbildung und zur Qualifizierung ehrenamtlich und hauptberuflich Tätiger im Sport entwickelt,
- allgemeine, berufsbezogene und fachwissenschaftliche Kenntnisse und Kompetenzen vermittelt, die zu einer gesundheitsbewussten und aktiven Lebensführung durch Sport und Bewegung beitragen.

Bildungswerk des Landessportbundes Hessen e.V.

Otto-Fleck-Schneise 4

60528 Frankfurt

FON: 069 - 6789 - 220

E-Mail: [info@sport-erlebnisse.de](mailto:info@sport-erlebnisse.de)

FAX: 069 - 6789 - 306

<http://www.sport-erlebnisse.de>

### **Bildungswerk der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) im Lande Hessen e.V. - ver.di Bildungswerk Hessen**

Das Bildungswerk mit Sitz in Frankfurt und der dazugehörigen Beratungsstelle für Technologiefolgen und Qualifizierung (BTQ) in Kassel verfügt im wesentlichen über zwei Geschäftsfelder, der politischen Bildung mit dem Schwerpunkt Bildungsurlaube und dem Bereich der arbeitgeberfinanzierten Schulungen für Betriebs- und Personalräte sowie Schwerbehindertenvertretungen mit den Schwerpunktthemen Grundqualifizierung, Arbeitsrecht, Gesundheitsschutz, kommunikative und soziale Kompetenzen.

Die BTQ schult und berät arbeitnehmerorientiert zu den Themen moderne IuK-Systeme, neue Managementmethoden sowie flexible Arbeitszeiten und erarbeitet hierzu Publikationen.

Bildungswerk der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) im Lande Hessen e.V.

Rhonestraße 2

60528 Frankfurt

FON: 069 - 669519 - 00/04

E-Mail: [bwbtq.ffm@rhein-main.net](mailto:bwbtq.ffm@rhein-main.net)

FAX: 069 - 669519 - 89

<http://www.bwbtq.de/bw>

Beratungsstelle für Technologiefolgen und Qualifizierung im Bildungswerk der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) im Lande Hessen e.V. (BTQ)

Akazienweg 22

34117 Kassel

FON: 0561 - 776004

E-Mail: [btq@bwbtq.de](mailto:btq@bwbtq.de)

FAX: 0561 - 776057

<http://www.bwbtq.de/btq>

### **Burg Fürsteneck - Hessische Heimvolkshochschule und Akademie für musisch-kulturelle Bildung**

Burg Fürsteneck führt ihre Kurse nach einem ganzheitlichen Bildungskonzept durch, das die Verbindung von politischer, sozialer, beruflicher und musisch-kultureller Bildung anstrebt. Über 150 eigene mehrtägige Seminare werden in den Projektschwerpunkten

- Berufliche Weiterbildung
- EDV / Neue Medien
- Musisch-kulturelle Bildung
- Leben gestalten – Lebensräume neu erfahren

durchgeführt. Kooperationspartner können ihre eigenen Veranstaltungen ebenfalls in der wunderschönen Buranlage aus dem 13. Jahrhundert durchführen.  
Der Trägerverein umfasst nahezu 20 Mitglieder, darunter das Land Hessen, Kirchen, kommunale Gebietskörperschaften, Verbände und Vereine und persönliche Mitgliedschaften.

Burg Fürsteneck  
Am Schlossgarten 3  
36132 Eiterfeld

FON: 06672 - 92020 E-Mail: [Bildung@Burg-Fuersteneck.de](mailto:Bildung@Burg-Fuersteneck.de)  
FAX: 06672 - 920230 <http://www.burg-fuersteneck.de>

### DGB-Bildungswerk Hessen e. V.

Das DGB-Bildungswerk Hessen e. V. ist eine Bildungseinrichtung des DGB-Landesbezirks Hessen, der DGB-Gewerkschaften und des Berufsbildungswerkes des DGB in Hessen. Es ist als gemeinnützig anerkannt und nimmt auf der Ebene der Mitgliedsorganisationen und der Landesgeschäftsstelle Aufgaben im Sinne des hessischen Weiterbildungsgesetzes wahr. Gewerkschaftliche Bildungsarbeit ist auf die Befähigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zur Wahrnehmung und Durchsetzung ihrer Interessen in Betrieb und Gesellschaft gerichtet. Das beinhaltet die Auseinandersetzung mit historischen, politischen, ökonomischen, ökologischen Fragen und Zusammenhängen, die die gesellschaftliche Entwicklung bestimmen.

Das DGB-Bildungswerk begreift sich deshalb als Institution der politischen Erwachsenenbildung.

Politische Bildung im Verständnis des DGB-Bildungswerkes Hessen e. V. hat das Gleichheitsprinzip als politische Substanz von Demokratie zur Grundlage. Die Anerkennung von Gleichwertigkeit, Gleichberechtigung und Chancengleichheit aller Menschen und in allen gesellschaftlichen Bereichen ist für politische Bildung in der Demokratie unverzichtbar.

DGB-Bildungswerk Hessen e.V.  
Wilhelm-Leuschner-Str. 69 – 77  
60329 Frankfurt am Main

FON: 069 - 27 30 05 61 E-Mail: [bildungswerk@hessen.dgb.de](mailto:bildungswerk@hessen.dgb.de)  
FAX: 069 - 27 30 05 66 <http://www.dgb-bildungswerk.org>

### Evangelische Erwachsenenbildung Hessen

Die Evangelische Erwachsenenbildung Hessen ist der Dachverband für die Erwachsenenbildungseinrichtungen der drei in Hessen arbeitenden evangelischen Kirchen.

Charakteristisch für die Evangelische Erwachsenenbildung ist die nahezu flächendeckende Angebotsstruktur: In einer Vielzahl von Kirchengemeinden im ganzen Land und in speziellen Bildungseinrichtungen werden regelmäßig Bildungsangebote für Erwachsene orga-

nisiert. Schwerpunkte liegen in den Arbeitsbereichen musisch-kulturelle Bildung, berufliche Fort- und Weiterbildung, Religion, Erziehungsfragen, Psychologie, Zeitgeschehen und Politik, d.h. der Akzent liegt im Bereich personalkommunikativer und gesellschaftsbezogener Bildung.

Geschäftsstelle:  
Erbacher Straße 17  
64287 Darmstadt

FON: 06151 - 6690 - 190 E-Mail: [Wolfgang.Geller@erwachsenenbildung-ekhn.de](mailto:Wolfgang.Geller@erwachsenenbildung-ekhn.de)  
FAX: 06151 - 6690 - 189

Der Vorsitzende:

Dipl. Päd. Karl-Heinz Joseph  
Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck  
Amt für kirchliche Dienste/Bereich Erwachsenenbildung  
Postfach 410260  
34114 Kassel

FON: 0561 - 9378 - 284 E-Mail: [kommunikation.eb.afkd@ekkw.de](mailto:kommunikation.eb.afkd@ekkw.de)  
FAX: 0561 - 9378 - 409

Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung  
der Ev. Kirche in Hessen und Nassau  
Erbacher Straße 17

64287 Darmstadt  
FON: 06151 - 6690 - 190 E-Mail: [Wolfgang.Geller@erwachsenenbildung-ekhn.de](mailto:Wolfgang.Geller@erwachsenenbildung-ekhn.de)  
FAX: 06151 - 6690 - 189 <http://www.erwachsenenbildung-ekhn.de>

Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung  
der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck  
Wilhelmshöher Allee 330

34131 Kassel  
FON: 0561 - 9378 - 372 E-Mail: [ageb.afkd@ekkw.de](mailto:ageb.afkd@ekkw.de)  
FAX: 0561 - 9378 - 409 <http://www.ekkw.de/afkd/eb>

Erwachsenenbildungsausschuss  
der Ev. Kirchenkreise in Wetzlar und Braunfels  
Am Nussbaum 24  
35606 Solms-Oberbiel  
FON: 06441 - 5849

### Hessisches Dienstleistungszentrum für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz (HDLGN), Bildungsseminar Rauischholzhausen

Das Bildungsseminar Rauischholzhausen ist eine Einrichtung der Abteilung „Bildung“ des HDLGN.

Traditionell sind die Dienstleistungen des Bildungsseminars mit Aus-, Fort- und Weiterbildungsthemen der Landwirtschaft, des Gartenbaues und des Naturschutzes verbunden und greifen darüber hinaus thematische Schwerpunkte aus der Dorf- und Regionalentwicklung und der Flurneuordnung auf.

Übergeordnete Fachthemen wie das Agrar-, Naturschutz- und Umweltrecht gehören in das Bildungsangebot. Besonders die Schnittstellen erforderlicher Zusammenarbeit verschiedener Interessengruppen aus dem Ressort (und ressortübergreifend) werden in speziellen Seminaren aufgegriffen und führen an konkreten Beispielen zu einem gemeinsamen Verstehen und Handeln.

Die Fort- und Weiterbildung geht auch über den rein fachlichen Bedarf hinaus. So finden auch Seminar- und Trainingsangebote (vor allem für Führungskräfte) zur Steigerung der methodischen und sozialen Kompetenz über Kursangebote z. B. zur Gesprächsführung, des Zeit- und Selbstmanagements, der Konfliktbewältigung, der Gruppensteuerung, der Rhetorik u.a. statt.

Hessisches Dienstleistungszentrum für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz

(HDLGN) - Bildungsseminar Rauischholzhausen

Schloß Rauischholzhausen

35085 Ebsdorfergrund 4

FON: 06424 - 301 104

E-Mail: [manfred.ehlers@hdlgn.de](mailto:manfred.ehlers@hdlgn.de)

FAX: 06424 - 301 341

<http://www.hdlgn-hessen.de>

### Hessischer Jugendring

Der Hessische Jugendring (HJR) ist die Arbeitsgemeinschaft von 28 Kinder- und Jugendverbänden, mit über einer Million Mitgliedern in Hessen, und vertritt deren jugendpolitische Interessen in Staat und Gesellschaft.

Die außerschulische politische Bildungsarbeit der Verbände unterstützt der HJR durch das Angebot zahlreicher Fort- und Weiterbildungen u.a. in den Themenschwerpunkten Ehrenamt, Genderpolitik, Interkulturelles Arbeiten, Rechtsextremismus, Gedenkstättenpädagogik u.v.m. Darüber hinaus bieten die hessischen Jugendverbände pro Jahr mehr als 100 Bildungsurlaube für junge ArbeitnehmerInnen an.

Hessischer Jugendring

Schiersteiner Str. 31-33

65187 Wiesbaden

FON: 0611 - 99083 - 0

E-Mail: [Info@hessischer-jugendring.de](mailto:Info@hessischer-jugendring.de)

FAX: 0611 - 99083 - 60

<http://www.hessischer-jugendring.de>

### Hessischer Landesausschuss für Berufsbildung

Gemäß § 54 Berufsbildungsgesetz ist bei den Länderregierungen ein Landesausschuss für Berufsbildung zu errichten. Der Landesausschuss setzt sich zusammen aus Arbeitnehmervertretern, Arbeitgebervertretern und Vertretern der obersten Landesbehörden in gleicher Anzahl. Aufgabe des Landesausschusses ist, die Landesregierung in Fragen der beruflichen Bildung zu beraten. Hierbei ist insbesondere auf eine einheitliche Berufsbildung sowie auf die Zusammenarbeit der am dualen Ausbildungssystem Beteiligten (Schule und Praxis) zu achten.

Geschäftsstelle des

Hessischen Landesausschusses für Berufsbildung

im Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr

und Landesentwicklung – Ref. IV6 –

Kaiser-Friedrich-Ring 75

65185 Wiesbaden

FON: 0611 – 815 2274

E-Mail: [HG.Rothenbaecher@wirtschaft.hessen.de](mailto:HG.Rothenbaecher@wirtschaft.hessen.de)

FAX: 0611/815-2220

### Hessisches Landesinstitut für Pädagogik

Für die Arbeit des Hessischen Landesinstituts für Pädagogik gilt: im Mittelpunkt steht die Förderung der Qualität von Schule und Unterricht. Als Einrichtung des Landes Hessen soll es nach dem Hessischen Schulgesetz

- die Qualitätsentwicklung der Schulen unterstützen,
- inhaltliche und organisatorische Maßnahmen der Schulentwicklung anregen, begleiten und auswerten
- und Qualifizierungs- und Fortbildungsangebote bereitstellen.

Neben dem Hauptsitz in Frankfurt verfügt das Institut über fünfzehn Regionalstellen und zwei Tagungsstätten. Ein jährliches Arbeitsprogramm fasst die Aktivitäten zusammen, die von der Beratung für Schulen über Schulentwicklungsprojekte bis hin zur Fortbildung und Qualifizierung der Lehrerinnen und Lehrer reichen.

Hessisches Landesinstitut für Pädagogik - HeLP

Leitung: Direktor Dr. Hartmut Wolf

Stuttgarter Straße 18-24

60329 Frankfurt

FON: 069 - 38989 - 00

E-Mail: [help@help.hessen.de](mailto:help@help.hessen.de)

FAX: 069 - 38989 - 222

<http://www.help.bildung.hessen.de>

**Hessische Landeszentrale für politische Bildung (HLZ)**

Die Hessische Landeszentrale für politische Bildung ist eine Einrichtung des Landes Hessen und führt als einzige hessische Einrichtung, unmittelbar dem hessischen Ministerpräsidenten zugeordnet, politische, nicht parteigebundene Bildungsarbeit im öffentlichen Auftrag durch.

„Sie hat insbesondere die Aufgabe, die Entwicklung des freiheitlich-demokratischen Bewusstseins durch politische Bildungsarbeit“ zu fördern. Mittel sind dabei ein breites Spektrum von Publikationen zu Themen der politischen Bildungsarbeit und aktuellen Entwicklungen, Fachtagungen und Vortragsreihen, Seminare und Unterstützung für Projekte anderer hessischer Bildungsträger sowie Fahrten zu den Gedenkstätten und Unterstützung der Opfer des Nationalsozialismus. Darüber hinaus verfügt die HLZ über eine Bibliothek, die allen hessischen Bürgerinnen und Bürgern gebührenfrei zur Verfügung steht.

**Hessische Landeszentrale für politische Bildung (HLZ)**

Rheinbahnstraße 2

65185 Wiesbaden

FON: 0611 - 991 97 - 0

E-Mail: [hlz@hlz.hessen.de](mailto:hlz@hlz.hessen.de)

FAX: 0611 - 991 97 - 44

<http://www.hlz.hessen.de>

**Hessischer Rundfunk**

Der Hessische Rundfunk (hr) bietet mit seinen acht Radioprogrammen und dem Hessen Fernsehen rund um die Uhr ein informatives und unterhaltsames Programm.

Er ist seit über 50 Jahren der öffentlich-rechtliche Landesrundfunk für Hessen und Gründungsmitglied der ARD. Der hr ist am Gemeinschaftsprogramm der ARD, Das Erste, beteiligt und beliefert die Kulturprogramme ARTE und 3sat sowie das Spartenprogramm PHOENIX und den Kinderkanal. Mit rund 600 Veranstaltungen im Jahr bereichert der hr das Kulturleben in den hessischen Regionen. Das Angebot ist so vielfältig wie die Programme: vom klassischen Konzert mit dem Radio-Sinfonie-Orchester Frankfurt bis zur hr3 Disco-Party, vom politischen Diskussionsforum bis zum Comedy-Wettbewerb. Hauptsitz ist das Frankfurter „Funkhaus am Dornbusch“. Neben dem Funkhaus und dem hr-Studio Main Tower im Herzen Frankfurts gibt es das Studio Berlin, das Studio Wiesbaden sowie fünf hr-Studios und zusätzliche Korrespondentenbüros in allen Regionen Hessens. Mit seinen rund 1.800 festangestellten und vielen freien Mitarbeitern ist der hr als Arbeit- und Auftraggeber ein wichtiger Wirtschaftsfaktor, vor allem für das Rhein Main-Gebiet.

Weitere Informationen unter:

<http://www.hr2.de/wissenswert/>

<http://www.hr2.de/forum>

<http://www.hr-online.de/fs/wissen/>

**Hessischer Rundfunk**

Christiane Knauf

Bildungsprogramm

Bertramstr. 8

FON: 069 - 155 - 2389

E-Mail: [cknauf@hr-online.de](mailto:cknauf@hr-online.de)

60320 Frankfurt

FAX: 069 - 155 - 3589

<http://www.hr-online.de>

**Hessischer Volkshochschulverband e.V.**

Der Hessische Volkshochschulverband e.V. (hvv) ist die landesweite Organisation der öffentlichen Träger und Landesarbeitsgemeinschaften in Hessen nach § 14 des Hessischen Weiterbildungsgesetzes (HWBG). Zur Erbringung seiner im Gesetz festgelegten Leistungen erhält der hvv einen Zuschuss des Landes. Seine Mitglieder sind die Landkreise und kreisfreien Städte Hessens oder die von ihnen beauftragten Träger einer Volkshochschule oder Heimvolkshochschule. Er arbeitet eng mit den mit ihm verbundenen Landesarbeitsgemeinschaften „Arbeit und Leben“ sowie „Erwachsenenbildung im Justizvollzug“ zusammen. Er vertritt die Volkshochschulen vor Öffentlichkeit, Parlament und Regierung sowie Trägern der Erwachsenenbildung. Er ist Mitglied des Deutschen Volkshochschul-Verbandes (DVV). Der hvv e.V. unterhält als Service-Einrichtungen die Verbandsgeschäftsstelle, die hvv-Institut gGmbH und die hvv-Akademie GmbH.

**Hessischer Volkshochschulverband e.V.**

Winterbachstraße 38

60320 Frankfurt am Main

FON: 0 69 - 56 00 08 - 0

E-Mail: [hvv.verband@vhs-in-hessen.de](mailto:hvv.verband@vhs-in-hessen.de)

FAX: 0 69 - 56 00 08 - 10

E-Mail: [hvv.institut@vhs-in-hessen.de](mailto:hvv.institut@vhs-in-hessen.de)

<http://www.vhs-in-hessen.de>

**Die hessischen Volkshochschulen:**

Kreisvolkshochschule Bergstraße

Marktplatz 1

64653 Lorsch

FON: 06251 - 172960

E-Mail: [info@kvhs-bergstrasse.de](mailto:info@kvhs-bergstrasse.de)

FAX: 06251 - 1729666

<http://www.kvhs-bergstrasse.de>

Volkshochschule der Stadt Darmstadt

Justus-Liebig-Haus

Große Bachgasse 2

64283 Darmstadt

FON: 06151 - 13-2786/7

E-Mail: [vhs.darmstadt@t-online.de](mailto:vhs.darmstadt@t-online.de)

FAX: 06151 - 13-3260/-2186

<http://www.darmstadt.de/vhs/>

Volkshochschule Darmstadt-Dieburg

Albinstraße 23 - Postfach 12 20

64807 Dieburg

FON: 06071 - 881-2300

E-Mail: [vhs@di.ladadi.de](mailto:vhs@di.ladadi.de) /

FAX: 06071 - 881-2319

<http://www.ladadi.de/vhs>

Volkshochschule Frankfurt am Main

Im Galluspark 19

60326 Frankfurt am Main

FON: 069 - 212-38301

E-Mail: [vhs@stadt-frankfurt.de](mailto:vhs@stadt-frankfurt.de)

FAX: 069 - 212-37967

<http://www.vhs.frankfurt.de>

## Volkshochschule des Landkreises Fulda

Gallasiniring 30

36043 Fulda

FON: 0661 - 25199-0/44/55 E-Mail: vhs@landkreis-fulda.de /

FAX: 0661 - 25199-30 http://www.vhs-fulda.de

## Volkshochschule der Stadt Fulda

Unterm Heilig Kreuz 1

36037 Fulda

FON: 0661 - 102-1477 E-Mail: vhs@fulda.de /

FAX: 0661 - 102-2471 http://www.fulda.de

## Volkshochschule des Landkreises Gießen

Kreuzweg 33

35423 Lich

FON: 06404 - 9163-11 E-Mail: kvhs.giessen@lkgi.de

FAX: 06404 - 9163-40 http://www.lkgi.de

## Volkshochschule der Universitätsstadt Gießen

Fröbelstr. 65

35394 Gießen

FON: 0641 - 306-2469 E-Mail: vhs@giessen.de /

FAX: 0641 - 306-2474 http://www.giessen.de

## Kreisvolkshochschule Groß-Gerau

Wilhelm-Seipp-Straße 4

64521 Groß-Gerau

FON: 06152 - 989(0)-440 E-Mail: info@kvhsgg.de /

FAX: 06152 - 989-446 http://www.kvhsgg.de

## Volkshochschule der Stadt Hanau

Ulanenplatz 4

63452 Hanau

FON: 06181 - 923 80-0 E-Mail: fit@vhs-hanau.de /

FAX: 06181 - 923 80-21/28 http://www.vhs-hanau.de

## Volkshochschule des Landkreises

Hersfeld-Rotenburg

Friedloser Str. 12

36251 Bad Hersfeld

FON: 06621 - 6409-16 E-Mail: vhs@hef-rof.de /

FAX: 06621 - 6409-29 http://www.vhs-nordhessen.de

## Volkshochschule des Hochtaunuskreises

Bund für Volksbildung Oberursel (Ts.) e.V.

Füllerstr. 1

61440 Oberursel (Taunus)

FON: 06171 - 58480 E-Mail: vhs@vhs-hochtaunus.de /

FAX: 06171 - 584810 http://www.vhs-hochtaunus.de

## Volksbildungskreis Bad Homburg e.V.

Elisabethenstraße 4-8

61348 Bad Homburg

FON: 06172 - 23006 E-Mail: vhs@bad-homburg.de

FAX: 06172 - 23009 http://www.bad-homburg.de/vhs

## Volkshochschule des Landkreises Kassel

Raiffeisenweg 2

34466 Wolfhagen

FON: 05692 - 987-204/205 E-Mail: vhs@landkreiskassel.de

FAX: 05692 - 987-227 http://www.vhs-nordhessen.de

## Gesamt-Volkshochschule der Stadt Kassel

Wilhelmshöher Allee 19-21

34117 Kassel

FON: 0561 - 7033-8111 E-Mail: vhs@stadt-kassel.de

FAX: 0561 - 7033-810 http://www.vhs-nordhessen.de

## Lahn-Dill-Akademie für Jugend-und Erwachsenenbildung

Bahnhofstraße 10 (Postadr.: Pf. 1958, 35668 Dillenburg)

35683 Dillenburg

FON: 02771 - 6084/85 E-Mail: info@Lahn-dill-akademie.de/

FAX: 02771 - 24 304 http://www.Lahn-dill-akademie.de

## Kreisvolkshochschule Limburg-Weilburg e.V.

Diezer Straße 35

65549 Limburg

FON: 06431 - 9116-0 E-Mail: vhs-Limburg@t-online.de

FAX: 06431 - 9116-19 http://www.vhs-limburg-weilburg.de

## Volkshochschule Main-Kinzig

Herzbachweg 65

63571 Gelnhausen

FON: 06051 - 85-4225 E-Mail: info@vhs-main-kinzig.de

FAX: 06051 - 85-4584 http://www.vhs-main-kinzig.de

Volkshochschule Main-Taunus-Kreis  
Pfarrgasse 38 - (Postfach 13 20)  
65719 Hofheim am Taunus  
FON: 06192 - 9901-0 E-Mail: [info@vhs-mtk.de](mailto:info@vhs-mtk.de) /  
FAX: 06192 - 9901-44 <http://www.vhs-mtk.de>

Volkshochschule der Stadt Marburg  
Deutschhausstraße 38  
35037 Marburg  
FON: 06421 - 201-246/241 E-Mail: [vhs.marburg@marburg-stadt.de](mailto:vhs.marburg@marburg-stadt.de)  
FAX: 06421 - 201-594 <http://www.vhs-marburg.de>

Volkshochschule des Landkreises  
Marburg-Biedenkopf  
Schulstraße 4  
35091 Cölbe  
FON: 06421 - 9857-0 E-Mail: [vhsmr@marburg-biedenkopf.de](mailto:vhsmr@marburg-biedenkopf.de)  
FAX: 06421 - 9857-22 <http://www.marburg-biedenkopf.de/vhs>

Akademie für lebenslanges Lernen  
Volkshochschule Odenwaldkreis  
Bahnstraße 43  
64711 Erbach  
FON: 06062 - 952-0 E-Mail: [vhs@vhs-odenwald.de](mailto:vhs@vhs-odenwald.de)  
FAX: 06062 - 952-29 <http://www.vhs-odenwald.de>

Kreisvolkshochschule Offenbach  
Werner-Hilpert-Str. 1  
63128 Dietzenbach  
FON: 06074 - 8180-8888 E-Mail: [vhs@kreis-offenbach.de](mailto:vhs@kreis-offenbach.de)  
FAX: 06074 - 8180-5946 <http://www.kreis-offenbach.de>

Volkshochschule Offenbach am Main  
Berliner Str. 77  
63065 Offenbach am Main  
FON: 069 - 8065-3141 E-Mail: [vhs@offenbach.de](mailto:vhs@offenbach.de)  
FAX: 069 - 8065-2989 <http://www.offenbach.de/vhs>

Volkshochschule Rheingau-Taunus e.V.  
Erich-Kästner-Str. 5  
65232 Taunusstein-Hahn  
FON: 06128 - 9277-0 E-Mail: [Tsst@vhs-rtk.de](mailto:Tsst@vhs-rtk.de)  
FAX: 06128 - 9277-35 <http://www.vhs-rtk.de>

Volkshochschule Rüsselsheim  
Am Treff 1  
65424 Rüsselsheim  
FON: 06142 - 832 737 E-Mail: [vhs.ruesselsheim@t-online.de](mailto:vhs.ruesselsheim@t-online.de)  
FAX: 06142 - 168 94 <http://www.vhs-ruesselsheim.de>

Volkshochschule des Schwalm-Eder-Kreises  
Freiheimer Straße 16  
Postfach 12 62  
34576 Homberg (Efze)  
FON: 05681 - 775-503 E-Mail: [vhs-schwalm-eder@t-online.de](mailto:vhs-schwalm-eder@t-online.de)  
FAX: 05681 - 775-408 <http://www.vhs-nordhessen.de>

Kreisvolkshochschule Vogelsberg e.V.  
Eselswörth 17  
36341 Lauterbach  
FON: 06641 - 91166-0 E-Mail: [lauterbach@vhs-vogelsberg.de](mailto:lauterbach@vhs-vogelsberg.de)  
FAX: 06641 - 919 505 <http://www.vhs-vogelsberg.de>

Kreisverband für Erwachsenenbildung  
Waldeck-Frankenberg e.V. - Kreisvolkshochschule -  
Klosterstraße 11  
34497 Korbach  
FON: 05631 - 9773-0 E-Mail: [info@vhs-waldeck-frankenber.de](mailto:info@vhs-waldeck-frankenber.de)  
FAX: 05631 - 9773-22 <http://www.vhs-waldeck-frankenber.de>

Kreisvolkshochschule des Werra-Meißner-Kreises  
Volkshochschule Eschwege e.V.  
Vor dem Berge 1  
37269 Eschwege  
FON: 05651 - 7429-0 E-Mail: [vhs.Eschwege@t-online.de](mailto:vhs.Eschwege@t-online.de)  
FAX: 05651 - 500 24 <http://www.vhs.eschwege.de>

Volkshochschule des Wetteraukreises  
Bismarckstr. 2  
61169 Friedberg  
FON: 06031 - 7176-0 / E-Mail: [info@vhs-wetterau.de](mailto:info@vhs-wetterau.de)  
FAX: 06031 - 7176-21 <http://www.vhs-wetterau.de>

Volkshochschule Wetzlar  
Brühlsbachstraße 2 B  
35578 Wetzlar  
FON: 06441 - 99-751/2/3 E-Mail: [vhs@wetzlar.de](mailto:vhs@wetzlar.de)  
FAX: 06441 - 99-760 <http://www.wetzlar.de>

Volkshochschule Wiesbaden e.V.  
Alcide-de-Gasperi-Str. 4-5  
65197 Wiesbaden

FON: 0611 - 98 89-0  
FAX: 0611 - 9889-119

E-Mail: [anmeldung@vhs-wiesbaden.de](mailto:anmeldung@vhs-wiesbaden.de)  
<http://www.vhs-wiesbaden.de>

### Hochschulen in Hessen

Angesichts ihres umfangreichen Wissensbestands gehört die Weiterbildung zu den "Kernaufgaben" der hessischen Hochschulen und ist im § 21 des Hessischen Hochschulgesetzes garantiert. Die Hochschulen entwickeln und bieten weiterbildende Studien zur wissenschaftlichen Vertiefung und Ergänzung berufspraktischer Erfahrungen an. Die Angebote stehen allen offen, die die für die Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf, durch ein Studium oder auf andere Weise erworben haben. Insbesondere mit postgradualen Weiterbildungsstudiengängen und aktuellen Weiterbildungsangeboten tragen die Hochschulen zu einem Wissenstransfer bei, der der Dynamisierung der Entstehung und Verbreitung von Wissen entspricht.

Wissenschaftliche Weiterbildung ermöglicht in enger Zusammenarbeit mit interessierten Unternehmen eine Qualifizierung der Mitarbeiter z.B. auf Feldern neuer technologischer Entwicklungen. Sie erweist sich häufig als Einstieg in weitergehende Zusammenarbeit von Berufspraxis und Hochschulen im Wissens- und Technologietransfer.

Die Hochschulen bauen gegenwärtig ein zentrales Informationssystem Weiterbildung auf, das Transparenz in den Angebotsstrukturen schaffen soll. Zugleich werden künftig zentrale Serviceeinrichtungen für die wissenschaftliche Weiterbildung eingerichtet, die das Profil der jeweiligen Hochschule auf diesem Gebiet stärken und die Qualität der Angebote sichern.

#### Kontakt:

Professor Dr. Hermann J. Forneck  
Justus-Liebig-Universität Gießen  
Karl-Glöckner-Str. 21B  
35394 Giessen

E-Mail: [Hermann.Forneck@erziehung.uni-giessen.de](mailto:Hermann.Forneck@erziehung.uni-giessen.de)

Technische Universität Darmstadt  
Karolinenplatz 5  
64289 Darmstadt

FON: 06151 16-0, 16-1

E-Mail (Pressestelle): [pabst@pvw.tu-darmstadt.de](mailto:pabst@pvw.tu-darmstadt.de)  
<http://www.tu-darmstadt.de>

Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main  
Senckenberganlage 31  
60325 Frankfurt am Main

FON: 069 - 798-1

E-Mail (Pressestelle): [Presse@pvw.uni-frankfurt.de](mailto:Presse@pvw.uni-frankfurt.de)  
<http://www.uni-frankfurt.de>

Justus-Liebig-Universität Gießen  
Ludwigstraße 23  
35390 Gießen

FON: 0641 - 99-0

E-Mail (Pressestelle): [pressestelle@admin.uni-giessen.de](mailto:pressestelle@admin.uni-giessen.de)  
<http://www.uni-giessen.de>

Universität Kassel  
Mönchebergstraße  
34125 Kassel

FON: 0561 - 804-0

E-Mail (Pressestelle): [presse@hrz.uni-kassel.de](mailto:presse@hrz.uni-kassel.de)  
<http://www.uni-kassel.de>

Philipps-Universität Marburg  
Biegenstraße 10 und 12  
35037 Marburg

FON: 06421 - 28-20

E-Mail (Pressestelle): [walter@verwaltung.uni-marburg.de](mailto:walter@verwaltung.uni-marburg.de)  
<http://www.uni-marburg.de>

Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main  
Eschersheimer Landstr. 29 – 39

60322 Frankfurt am Main

FON: 069 - 154007-0

E-Mail (Öffentlichkeitsarbeit): [dennerle@em.uni-frankfurt.de](mailto:dennerle@em.uni-frankfurt.de)  
<http://www.hfmdk-frankfurt.de>

Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main

Schlossstraße 31  
63065 Offenbach am Main  
FON: 069 - 80059-0

E-Mail (Pressestelle): [M.Mai@em.uni-frankfurt.de](mailto:M.Mai@em.uni-frankfurt.de)  
<http://www.hfg-offenbach.de>

Fachhochschule Darmstadt  
Haardtring 100  
64295 Darmstadt

FON: 0 61 51 - 16-02

E-Mail (Pressestelle): [presse@fh-darmstadt.de](mailto:presse@fh-darmstadt.de)  
<http://www.fh-darmstadt.de>

Fachhochschule Frankfurt am Main  
Nibelungenplatz 1  
60318 Frankfurt am Main

FON: 0 69 - 1533-0

E-Mail (Pressestelle): [bfa@presse.fh-frankfurt.de](mailto:bfa@presse.fh-frankfurt.de)  
<http://www.fh-frankfurt.de>

Fachhochschule Fulda  
Marquardstr. 35  
36039 Fulda

FON: 06 61 - 96 40-0

E-Mail (Pressestelle): ralf.thaetner@verw.fh-fulda.de  
<http://www.fh-fulda.de>

Fachhochschule Gießen-Friedberg  
Wiesenstraße 14  
35390 Gießen

FON: 06 41 - 3 09-1

E-Mail: praesident@fh-giessen.de  
<http://www.fh-giessen.de>

Fachhochschule Wiesbaden  
Kurt-Schumacher-Ring 18  
65195 Wiesbaden

FON: 06 11 - 94 95-01

E-Mail (Pressestelle): emstieglar@rz.fh-wiesbaden.de  
<http://www.fh-wiesbaden.de>

TechnologieStiftung Hessen GmbH  
Abraham-Lincoln-Straße 38-42  
65189 Wiesbaden

FON: 0611 - 774-664

E-Mail: muellerc@tsh-hessen.de

FAX: 0611 - 774-620

<http://www.ttn-hessen.de/index2.html>

### **Katholische Erwachsenenbildung Hessen - Landesarbeitsgemeinschaft e. V. (KEB)**

Die Katholische Erwachsenenbildung Hessen - Landesarbeitsgemeinschaft e. V. (KEB) ist ein eingetragener Verein, der 1959 gegründet wurde. In der KEB haben sich die Bildungswerke der Bistümer Fulda, Limburg und Mainz, die Bildungswerke der katholischen Verbände und andere katholische Bildungseinrichtungen zusammen geschlossen.

Erwachsenenbildung in katholischer Trägerschaft will Menschen helfen, sich selbst und ihre Lebenswelt im Geist des Evangeliums zu deuten und zu sachgerechten Entscheidungen und verantwortlichem Handeln zu gelangen. Ihre Angebote, die allen interessierten Menschen offen stehen, umfassen alle Themenbereiche. Im Mittelpunkt aber stehen personen- und gesellschaftsbezogene Themen, in denen sich das Problem der Wertfindung stellt.

Die Arbeitsformen zielen auf Selbstorganisation und Partizipation der TeilnehmerInnen. Ein besonderes Kennzeichen katholischer Erwachsenenbildung sind die vielen ehrenamtlichen MitarbeiterInnen. Sie werden von hauptamtlichen PädagogenInnen beraten und unterstützt. Die permanente Weiterbildung der ehrenamtlichen WeiterbildnerInnen ist ständige Aufgabe der katholischen Erwachsenenbildung.

Katholische Erwachsenenbildung Hessen - Landesarbeitsgemeinschaft e. V. (KEB)  
Roßmarkt 12

65549 Limburg

FON: 06431 - 295349

E-Mail: post@keb-hessen.de

FAX: 06431 - 295437

<http://www.keb-hessen.de>

### **Landesring der Abendschulen**

Die Abendschulen für Erwachsene des Landes Hessen umfassen drei Bildungsgänge.

1. Die Abendhauptschule ermöglicht in einem einjährigen Bildungsgang (in zwei Semestern) den Erwerb des Hauptschulabschlusses. Abendhauptschulen gibt es in Bad Hersfeld, Frankfurt am Main, Gießen, Marburg, Kassel und Wiesbaden.
2. Die Abendrealschule ermöglicht in einem zweijährigen Bildungsgang (in vier Semestern) den Erwerb des Realschulabschlusses. Das Abgangszeugnis nach dem zweiten Semester kann auf Einzelantrag dem Hauptschulabschluss gleichgestellt werden. Abendrealschulen befinden sich in Bad Hersfeld, Darmstadt, Frankfurt am Main, Gießen, Kassel, Marburg und Wiesbaden.
3. Das Abendgymnasium ermöglicht in einem drei- bis dreieinhalbjährigen Bildungsgang den Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife. Der Bildungsgang gliedert sich in eine Vorkursphase (ein Semester), eine Einführungsphase (zwei Semester) und eine Qualifikationsphase (vier Semester). Dem Vorkurs kann u.U. ein ein- bis zweisemestriger Aufbaukurs zur Verbesserung der Kenntnisse in der deutschen Sprache oder ein allgemeiner Aufbaukurs vorgeschaltet werden. Das Abgangszeugnis nach der Einführungsphase kann auf Einzelantrag dem Realschulabschluss gleichgestellt werden. Nach dem zweiten Semester der Qualifikationsphase kann auf Antrag die Fachhochschulreife zuerkannt werden. Im vierten Semester der Qualifikationsphase findet die Abiturprüfung statt. Abendgymnasien befinden sich in Bad Hersfeld (Außenstelle Kassel), Darmstadt, Gießen, Heppenheim, Frankfurt am Main (zwei Abendgymnasien), Kassel, Marburg, Michelstadt im Odenwald (Außenstelle Darmstadt), Neu-Isenburg, Offenbach (privat) und Wiesbaden.

Abendschulen Bad Hersfeld

(Außenstelle der Abendschulen Kassel)

Geistalweg 9

36251 Bad Hersfeld

FON: 06621 - 76282

E-Mail: abendschulen.hef@t-online.de

FAX: 06621 - 916030

Abendgymnasium Darmstadt mit

Außenstelle Michelstadt im Odenwald

Martin-Buber-Straße 32

64287 Darmstadt

FON: 06151 - 132567

E-Mail: sekretariat@ag.da.schule.hessen.de

FAX: 06151 - 132568

<http://www.abendgymnasium-darmstadt.de>

Abendgymnasium Frankfurt I  
Vogtstraße 35-37  
60322 Frankfurt

FON: 069 - 21235933 E-Mail: postmaster@ag1.f.he.schule.de  
FAX: 069 - 21239929 <http://www.abendgymnasium1.de>

Abendgymnasium Frankfurt II  
Bleichstraße 14-16  
60313 Frankfurt

FON: 069 - 21240090  
FON: 069 - 21210088 E-Mail: Post@ag2.de  
FON: 069 - 21240028 <http://www.ag2.de>

Abendhaupt- und Abendrealschule Frankfurt  
Willemerstraße 10  
60594 Frankfurt

FON: 069 - 212 - 30413 E-Mail: fzabend1@schule.uni-frankfurt.de  
FAX: 069 - 212 - 40546 <http://www.Schulserver.hessen.de/frankfurt/abend-hrs/>

Abendschulen Gießen  
Alter Steinbacher Weg 28  
35394 Gießen

FON: 0641 - 3062584 E-Mail: Abendschule.Giessen@t-online.de  
FAX: 0641 - 3062584 <http://www.abendschule-giessen.de>

Abendgymnasium Heppenheim  
Gerhart-Hauptmann-Str. 21  
64646 Heppenheim

FON: 06252 - 995130 E-Mail: agy-hp@t-online.de  
FAX: 06252 - 995111 <http://www.abendgymnasium-heppenheim.de>

Abendschulen Kassel  
Ysenburgstraße 41  
34125 Kassel

FON: 0561 - 874054 E-Mail: sekretariat@abendgymnasium.ksan.de  
FAX: 0561 - 8701598 <http://www.abendschule-kassel.de>

Abendschulen Marburg  
Weintrautstraße 33  
35039 Marburg

FON: 06421 - 16961 - 0 E-Mail: poststelle-agmr@sfe.hessen.de  
FAX: 06421 - 16961 - 19

Abendgymnasium Neu-Isenburg  
Neuhöfer Straße 47  
63263 Neu-Isenburg

FON: 06102 - 358888 - 0 E-Mail: sekretariat@ag.of.he.schule.de  
FAX: 06102 - 35888821 <http://www.abendgymnasiumneuisenburg.de>

Abendgymnasium Offenbach (privat)  
Brandsbornstraße 11-15  
63069 Offenbach

FON: 069 - 837061 E-Mail: abendgymnasiumOF@t-online.de  
FAX: 069 - 837513

Abendgymnasium Wiesbaden  
Brunhildenstr. 140  
65189 Wiesbaden

FON: 0611 - 315138 E-Mail: abendgymnasium.wiesbaden@t-online.de  
FAX: 0611 - 314971

Abendhauptschule Wiesbaden  
Lorcher Straße 2  
65197 Wiesbaden

FON: 0611 - 312229 E-Mail: heinrich-von-kleist-schule@wiesbaden.de  
FAX: 0611 - 314927

Abendrealschule Wiesbaden  
Geschwister-Scholl-Straße 10  
65197 Wiesbaden

FON: 0611 - 317110 oder E-Mail: Sophie-und-Hans-Scholl-Schule@Wiesbaden.de  
FON: 0611 - 317112 <http://www.sophie-und-hans-scholl-schule.de>  
FAX: 0611 - 317111 <http://www.Abendrealschule-wi.de.vu>

### Landesring der Hessenkollegs

Die Kollegs in Hessen sind vier staatliche Schulen für Erwachsene und zwei Kollegs mit kirchlicher Trägerschaft für jene, die auf dem zweiten Bildungsweg das Abitur erwerben wollen. Zur Aufnahme müssen drei formale Bedingungen erfüllt sein: Mindestalter 19 Jahre, mindestens Hauptschulabschluss, abgeschlossene Berufsausbildung oder dreijährige Berufstätigkeit.

Unter bestimmten Voraussetzungen können an den Kollegs in Hessen auch die Fachhochschulreife und der mittlere Abschluss erworben werden. Die Kollegs sind Schulen mit Vollzeitunterricht. Studierende dürfen nicht berufstätig sein. Sie erhalten im dreijährigen Regelbildungsgang elternunabhängig Bafög.

Hessenkolleg Frankfurt  
Biegweg 41  
60486 Frankfurt am Main  
FON: 069 - 703090

E-Mail: [hkf@hessenkolleg.f.he.schule.de](mailto:hkf@hessenkolleg.f.he.schule.de)  
<http://www.hessenkolleg-frankfurt.de>

Hessenkolleg Kassel  
Witzenhäuser Straße 5  
34127 Kassel  
FON: 0561 - 861890

E-Mail: [info@hessenkolleg.ks.de](mailto:info@hessenkolleg.ks.de)  
<http://www.hessenkolleg-kassel.de.vu>

Hessenkolleg Wetzlar  
Brühlsbachstraße 15  
35578 Wetzlar  
FON: 06441 - 47025

E-Mail: [info@hessenkolleg-wetzlar.de](mailto:info@hessenkolleg-wetzlar.de)  
<http://www.hessenkolleg-wetzlar.de>

Hessenkolleg Wiesbaden  
Alexandrastr. 6-8  
65187 Wiesbaden  
FON: 0611 - 986010

E-Mail: [hessenkolleg-wiesbaden-abitur@t-online.de](mailto:hessenkolleg-wiesbaden-abitur@t-online.de)  
<http://www.home.t-online.de/home/hessenkolleg>

Laubach-Kolleg  
Königsberger Str. 2  
35321 Laubach  
FON: 06405 - 91200

E-Mail: [laubach-kolleg@t-online.de](mailto:laubach-kolleg@t-online.de)  
<http://www.laubach-kolleg.de>

Kolleg Marienhöhe  
Auf der Marienhöhe 32  
64297 Darmstadt  
FON: 06151 - 53910

E-Mail: [e.meyer@marienhoehe.de](mailto:e.meyer@marienhoehe.de)  
<http://www.marienhoehe.de/schule/kolleg.htm>

#### Paritätisches Bildungswerk Hessen e.V.

Vielfalt in der Bildung – Teilhabe an der Gesellschaft

70 Bildungseinrichtungen haben sich hessenweit zusammengetan, um ihren Teilnehmern Vielfalt in der Bildung präsentieren zu können. Die Migrantin, die Deutsch lernen will, der Arbeitnehmer, der sein Recht auf Bildungsurlaub wahrnimmt, die Biologielehrerin, die ihre Kenntnisse über ökologische Zusammenhänge erweitern will, die Jugendlichen, die eine Hilfe bei der Eingliederung in das Berufsleben brauchen - sie alle sind bei uns willkommen. Fortbildung für pädagogische Fachkräfte bietet die Geschäftsstelle den Mitgliedern und allen weiteren Trägern an.

Angebote können in der Geschäftsstelle angefordert werden.

Paritätisches Bildungswerk Hessen e.V.  
Sonnemannstr. 5

60314 Frankfurt am Main  
FON: 069 - 55 08 97  
FAX: 069 - 59 72 024

E-Mail: [info@pbhessen.de](mailto:info@pbhessen.de)  
<http://www.PBHessen.de>

#### Regierungspräsidium Darmstadt - Regionalversammlung Südhessen

Die Regionalversammlung Südhessen hat die Aufgabe, über

1. die Aufstellung, Änderung, Anhörung und Offenlegung sowie die Vorlage des Regionalplanes an die oberste Landesplanungsbehörde,
2. die Abweichung vom Regionalplan und Stellungnahmen zur Abweichung vom Landesentwicklungsplan,
3. Stellungnahmen zu Untersagungen raumordnungswidriger Planungen und Maßnahmen,
4. Stellungnahmen zu Raumordnungsverfahren,
5. Stellungnahmen zum Landesentwicklungsplan,
6. Stellungnahmen zu raumbedeutsamen Fachplanungen sowie
7. Stellungnahmen zu sonstigen Fragen der Raumordnung in der Region zu beschließen (§ 22 Hess. Landesplanungsgesetz).

Zum Thema „Weiter- bzw. Fortbildung“ werden von der Regionalversammlung Südhessen keine Veranstaltungen angeboten.

Privatanschrift

Dr. Wolfgang Schönfeld  
Hauptstraße 74  
Bismarckstraße 2  
63694 Limeshain

Dr. Wolfgang Schönfeld

VHS Wetteraukreis  
Bismarckstraße 2  
61169 Friedberg

FON: 0 60 31 - 71 76 22  
FAX: 0 60 31 - 71 76 21

E-Mail: [wolfgang.schoenfeld@vhs-wetterau.de](mailto:wolfgang.schoenfeld@vhs-wetterau.de)

#### Regierungspräsidium Gießen - Obere Planungsbehörde Mittelhessen

Aussagen des Regionalplans Mittelhessen 2001 zur Erwachsenenbildung (Auszug):

Die Angebote der Erwachsenenbildung sind zu sichern, zu verbessern und zu fördern. Die Träger beruflicher Bildungsmaßnahmen sind in die Angebote einzubeziehen.

Die Erwachsenenbildung ist flächendeckend durch die jeweiligen Volkshochschulen abzudecken. In den Städten und Gemeinden werden in den Zentralen und den Zweigstellen

der Volkshochschulen dezentrale Weiterbildungs- und Bildungsveranstaltungen angeboten. Darüber hinaus sind auch andere freie gemeinnützige Träger in vielfältiger Weise in der Erwachsenen- und Weiterbildung engagiert. Ein unmittelbarer regionalplanerischer Handlungsbedarf besteht im Bereich der Erwachsenenbildung nicht. Allerdings sind alle auf Verbesserung des Angebots zielenden Aktivitäten zu begrüßen und unterstützenswert. Es sind allgemein Bedingungen zu schaffen bzw. zu erhalten, die diesen Zielsetzungen dienen. Hinzuweisen ist hierbei auf den „KulturAtlas Mittelhessen“ (Band IV), der diese vielfältigen kulturellen Angebote darstellt und gewürdigt hat.

Rudolf Marek (Vertreter der Regionalversammlung Mittelhessen)

Zell, Frauenberg 14,  
36329 Romrod

FON: 06636 - 562

E-Mail: stadtkasse.romrod@t-online.de

FAX: 06636 - 324

#### Regierungspräsidium Kassel – Planungsregion Nordhessen

Die Regionalversammlung der Planungsregion Nordhessen wird im Landeskuratorium für Weiterbildung durch Bürgermeister a.D. Rudolf Stoepel vertreten.

Aufgaben der Planungsversammlung sind:

1. Aufstellung, Anhörung, Änderung und Offenlegung sowie die Vorlage des Regionalplans an die oberste Planungsbehörde,
2. Abweichungen vom Regionalplan und Stellungnahmen zur Abweichung vom Landesentwicklungsplan,
3. Stellungnahmen zu Untersagungen raumordnungswidriger Planungen,
4. Stellungnahmen zu Raumordnungsverfahren, zum Landesentwicklungsplan, zu raumbedeutsamen Fachplanungen und zu sonstigen Fragen der Raumordnung in der Region.

Über eigene Bildungseinrichtungen verfügt die Regionalversammlung nicht.

Rudolf Stoepel

Veckerhagener Str. 58

34233 Fuldata

FON: 0561 - 819299

FAX: 0561 - 819299

Postfach 1250

34227 Fuldata

#### Verein für Landvolkbildung e. V. - Hessische Landvolk-Hochschule

Der Verein für Landvolkbildung ist die Bildungsorganisation für die Landwirtschaft und die Bevölkerung des ländlichen Raumes. In enger Kooperation mit dem Hessischen Bauernverband und seinen Kreisverbänden sowie dem Hessischen Landfrauenverband und seinen Bezirksorganisationen werden die unterschiedlichsten Bildungsangebote zur Persönlichkeitsbildung und zur beruflichen Weiterbildung angeboten, wobei Themen der Produktionstechnik in der Landwirtschaft nicht zum Angebotsumfang gehören.

Menschenführung, die persönliche Situation der Landwirte und ihrer Familien in ihrem jeweilig spezifischen sozialen Umfeld sowie Themen zur Betriebsführung, Familienorganisation und Managementfragen stehen im Vordergrund.

Ebenso die Vorbereitungskurse auf berufliche Abschlüsse für Landwirte sowie derartige Seminare für die Hauswirtschaft werden landesweit durchgeführt.

Verein für Landvolkbildung e. V.

Hessische Landvolk-Hochschule

Lochmühlenweg 3

61381 Friedrichsdorf

FON: 0 61 72 - 71 06 - 1 21

E-Mail: hlh@agrinet.de

FAX: 0 61 72 - 71 06 - 3 13

<http://www.agrinet.de/hlh>

#### Weitere Mitglieder im Landeskuratorium für Weiterbildung sind:

##### Institution:

##### Vertreterinnen und Vertreter im Landeskuratorium für Weiterbildung:

Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN

Schlossplatz 1-3

65022 Wiesbaden

<http://www.gruene-hessen.de/>

FON: 0611 - 350 - 0

Priska Hinz MdL

Fraktion der CDU

Schlossplatz 1-3

65022 Wiesbaden

<http://www.cdu-hessen.de>

FON: 0611 - 350 - 0

Dr. Walter Lübcke MdL

Fraktion der FDP

Schlossplatz 1 – 3

65022 Wiesbaden

<http://www.fdp-hessen.de>

FON: 0611 - 350 - 0

Dorothea Henzler MdL

Fraktion der SPD

Schlossplatz 1 – 3

65022 Wiesbaden

<http://www.spd-hessen.de>

FON: 0611 - 350 - 0

Heike Habermann MdL

Hessischer Landkreistag  
Gertrud-Bäumer-Straße 28  
65189 Wiesbaden  
<http://www.hessischerlandkreistag.de>  
FON: 0611 - 1706 - 0

Dietlinde Elies, Kreisbeigeordnete  
Kreisausschuss des Landkreises Gießen  
Ostanlage 39  
35390 Gießen

Hessischer Städtetag  
Frankfurter Str. 10  
65189 Wiesbaden  
<http://www.hess-staedtetag.de>  
FON: 0611 - 1702 - 0

Rita Thies  
Stadträtin  
Dezernat Schule und Kultur  
Schillerplatz 1 - 2,  
65185 Wiesbaden

Hessische Hochschulen  
c/o Justus-Liebig-Universität Gießen  
Karl-Glöckner-Str. 21 b  
35394 Gießen  
<http://www.erziehung.uni-giessen.de/eb>  
FON: 0641 - 9924060

Prof. Dr. Hermann J. Forneck  
Professor für Erwachsenen-Bildung /  
Altenbildung

Hessisches Ministerium  
für Wissenschaft und Kunst  
Rheinstr. 23 – 25  
65185 Wiesbaden  
<http://www.hmwk.hessen.de>  
FON: 0611 - 32 - 0

Dr. Monika Völker  
MinR'in  
Referat W I 5

Hessisches Ministerium für Wirtschaft,  
Verkehr und Landesentwicklung  
Kaiser Friedrich-Ring 75  
65185 Wiesbaden  
<http://www.wirtschaft.hessen.de>  
FON: 0611 - 815 - 0

Heinz Rothenbächer  
OAR  
Referat IV 6/9-A

Hessisches Sozialministerium  
Dostojewskistr.4  
65187 Wiesbaden  
<http://www.sozialnetz-hessen.de>  
<http://www.bildungsurlaub.hessen.de>  
FON: 0611 - 817 - 0

Rosemarie Frühwacht  
Referat IV 8 B

Hessisches Kultusministerium  
Luisenplatz 10  
65185 Wiesbaden  
<http://www.kultusministerium.hessen.de>  
FON: 0611 - 368 - 0

Hans Peter Hochstätter  
MinRat  
Referat III A 4

## Koordinationsstelle Weiterbildung

### Auftrag und Aufgaben

Die Koordinationsstelle Weiterbildung übernimmt als Organisationseinheit des Hessischen Kultusministeriums die Funktion einer Serviceeinrichtung für die Landesregierung sowie die Träger der hessischen außerschulischen Weiterbildung. Sie widmet sich zentralen Fragen der Weiterbildung, die inhaltlich und strategisch behandelt und beantwortet werden müssen. Sie organisiert Verständigungs- und Abstimmungsprozesse, die sich mit dem Wandel der Weiterbildung und den aktuellen Anforderungen aus Gesellschaft, Politik und Wirtschaft befassen, u.a. der Veränderung des Verständnisses von allgemeiner und beruflicher Weiterbildung, dem Wandel institutionalisierter Lernkonzepte, der Entwicklung informeller oder non-formaler und netzbasierter Lernformen der Weiterbildung, die im Kontext der Programmatik lebenslangen Lernens und selbstgesteuerten Lernens stärker in den Blick von Bildungspraxis, Bildungsforschung und Bildungspolitik geraten. Diese neuen Aufgaben sowie die Kommunikations- und Kooperationsanforderungen, die sich aus dem hessischen Weiterbildungsgesetz ergeben, erfordern ein neues Verständnis des Zusammenwirkens von Staat und Bildungsträgern. Die Koordinationsstelle unterstützt hierbei das Landeskuratorium für Weiterbildung in seiner Funktion als Gremium der Politikberatung für die Landesregierung und auf seinem Weg zu einem offenen, dialogischen Gremium von Bildungspraxis, Wissenschaft und Politik, in dem die verschiedenen Entwicklungsstränge der hessischen Weiterbildung zusammenfließen und die Weiterbildungsträger eine angemessene Unterstützung durch das Land Hessen erfahren können.

Zu den Aufgaben gehören:

- Koordination der Zusammenarbeit zwischen dem Land Hessen und dem Hessischen Volkshochschulverband, der Landesarbeitsgemeinschaft Erwachsenenbildung im Justizvollzug, der Landesarbeitsgemeinschaft Arbeit und Leben, der Hessischen Heimvolkshochschule Burg Fürsteneck
- Geschäftsführung des Landeskuratoriums für Weiterbildung. Zieldefiniertes Management des Landeskuratoriums als zentrale landesweite Organisation der Koordination der Weiterbildung und der Gestaltung eines bildungsbereichsübergreifenden Konzepts Lebenslangen Lernens
- Koordination der Zusammenarbeit mit den Bildungswerken der Freien Träger
- Aufbau eines Berichtssystems Weiterbildung in Zusammenarbeit mit den öffentlichen und anerkannten Landesorganisation der Freien Träger sowie mit dem Hessischen Statistischen Landesamt (Weiterbildungsbericht als Teil eines Informationssystems Weiterbildung und des Weiterbildungsberichtssystems von Bund und Ländern, Aufbau eines Netzwerks Weiterbildungsberichtssystem Hessen)
- Vorbereitung und Durchführung der zweijährigen Weiterbildungskonferenz und Vorlage eines Weiterbildungsberichtes. Im Jahr 2003 wird die erste Weiterbildungskonferenz durchgeführt und der erste Bericht zur Weiterbildung in Hessen vorgelegt werden.
- Umsetzung des § 19 HWBG - Innovationspool (Geschäftsführung der Fachkommission „Innovationen der Weiterbildung“, Projektbegleitung, Antragsberatung)

- Koordination im Land und im Bund mit den im Rahmen der Sonderprogramme entstehenden Netzwerken der Weiterbildung
  - Beratung für Bund - Länderprogramme im Rahmen der außerschulischen Weiterbildung
  - Koordination der Weiterbildung des Landes Hessen mit den von Bund und Ländern gemeinsam getragenen Ausschüssen („Lernende Regionen“, Konzentrierte Aktion Weiterbildung u.a.) soweit dies nicht direkt von der Leitung des Referats III A 4 beim Hessischen Kultusministerium wahrgenommen wird
  - Beratungsleistungen sowie Informationsdienste für Einrichtungen des Landes Hessen, Träger und Einrichtungen der Weiterbildung
  - Vermittlung zwischen Beratungs- und Entscheidungsbedarf der Weiterbildungsträger und dem Hessischen Kultusministerium
- Zur Erfüllung der Aufgaben nach dem HWBG kann das Hessische Kultusministerium weitere Aufträge erteilen.

#### **Ansprechpartner:**

Koordinationsstelle Weiterbildung  
 Geschäftsstelle des Landeskuratoriums für Weiterbildung Hessen  
 Walter-Hallstein-Str. 3,  
 65197 Wiesbaden  
 FON: 0611 - 8803 - 473,  
 FAX: 0611 - 8803 - 374  
<http://weiter.bildung.hessen.de>

Leiter der Koordinationsstelle Weiterbildung  
 Günther Vieser  
 FON: 0611 - 8803 - 473

Mitarbeit in der Koordinationsstelle Weiterbildung  
 Gertraude Friedeborn  
 FON: 0611 - 8803 - 474

Pädagogische Mitarbeiterin  
 Dorothea Luke  
 FON: 0611 - 8803 - 471

## **Innovation in der Weiterbildung**

### **Die Fachkommission Innovationen der Weiterbildung in Hessen**

#### **Rechtliche Grundlagen**

Mit dem **Hessischen Weiterbildungsgesetz** vom 25.08. 2001 hat das Land Hessen die Verpflichtung übernommen, im Rahmen des jeweiligen Haushaltsplans einen Innovationspool einzurichten (§19 HWBG). Der Innovationspool hat ein Volumen von mindestens 2,5 von Hundert des staatlichen Fördervolumens für die Weiterbildung im Sinne des Gesetzes.

#### **Ziele und Aufgaben**

Mit den Mitteln aus dem Innovationspool sollen die Entwicklung der hessischen Weiterbildung, die Qualitätsentwicklung an den Weiterbildungseinrichtungen und ihre Zusammenarbeit gezielt gefördert sowie die Beteiligung von Weiterbildungseinrichtungen aus Hessen an Programmen des Bundes und der Europäischen Union erleichtert werden. Das Kultusministerium legt hierzu ein Innovationsprogramm vor, in dessen Rahmen Schwerpunktsetzungen, Verfahren, Fristen und Vorgaben zur Beantragung festgelegt werden. Vorrangig gefördert werden Projekte der Volkshochschulen und anerkannter Einrichtungen der Weiterbildung, die der Weiterbildungslandschaft in Hessen nachhaltige innovative Impulse vermitteln und zur Modernisierung der Angebote im Sinne der Zielsetzungen des Hessischen Weiterbildungsgesetzes beitragen. Weitere Träger und Einrichtungen z.B. aus der Wirtschaft, Schulen, Hochschulen können im Rahmen von Verbundprojekten einbezogen werden.

Über die Förderanträge entscheidet eine Fachkommission mit Vertretern der Fachwissenschaft. In beratender Funktion wirken je ein Vertreter des Hessischen Volkshochschulverbandes für die Einrichtungen in öffentlicher Trägerschaft und der landesweiten Organisationen in freier Trägerschaft an Ausschreibung und Auswahl der Projekte mit. Bei der Auswahl der Projekte erteilt das Land den Zuschlag nach dem Vorschlag der Kommission.

Die Koordinationsstelle für Weiterbildung führt die Geschäfte der Fachkommission, koordiniert und begleitet die Projekte fachlich und fördert die Implementierung in der Weiterbildungslandschaft.

#### **Mitglieder der Fachkommission:**

Prof. Dr. Susanne Czech-Winkelmann, Fachhochschule Wiesbaden  
 Prof. Dr. Hermann Forneck, Universität Giessen  
 Prof. Dr. Alfons Schmid, Universität Frankfurt am Main

#### **Assoziierte Mitglieder (Vertreter):**

Prof. Dr. Peter Euler, TU Darmstadt  
 Prof. Dr. Ludwig Pongratz, TU Darmstadt

#### **Mitglieder mit beratender Stimme:**

Bernhard S.T. Wolf, hvv-Institut für die Einrichtungen in öffentlicher Trägerschaft  
Mechthild Herrmann, Bildungswerk der AWO Hessen e.V. für die landesweiten Organisationen in freier Trägerschaft

## Programme des Bundes und der EU (eine Auswahl)

### EU Memorandum zum Lebenslangen Lernen

Im Anschluss an den Europäischen Rat von Lissabon im März 2000 hat die Europäische Kommission ein Memorandum über lebenslanges Lernen verfasst. Ziel ist eine kohärente Gesamtstrategie für die Bildung und das lebenslange Lernen in Europa. Sechs Grundforderungen sind Orientierungspunkte für eine Debatte über die Umsetzung des lebenslangen Lernens in die Praxis:

1. **Neue Basisqualifikationen:** Erwerb und Aktualisierung von Qualifikationen als Voraussetzung für eine dauerhafte Teilhabe an der Wissensgesellschaft. Dies erfordert einen allgemeinen und ständigen Zugang zum Lernen. Fünf Basisqualifikationen wurden in Lissabon benannt: IT-Fertigkeiten, Fremdsprachen, Technologische Kultur, Unternehmergeist und soziale Fähigkeiten.
2. **Höhere Investitionen in die Humanressourcen.**
3. **Innovation in den Lehr- und Lernmethoden:** effektive Lehr- und Lernmethoden und -kontexte für das lebenslange und lebensumspannende Lernen.
4. **Bewertung des Lernens:** Es gilt, das Verständnis und die Bewertung von Lernbeteiligung und Lernerfolg zu verbessern, insbesondere im Bereich des nicht-formalen und des informellen Lernens.
5. **Berufsberatung und Berufsorientierung:** Zugang zu hochwertigen Informations- und Beratungsangeboten in Bezug auf Lernmöglichkeiten für alle Altersklassen.
6. **Das Lernen den Lernenden auch räumlich näher bringen:** Es gilt, Möglichkeiten zu schaffen für das lebenslange Lernen in unmittelbarer Nähe (am Wohnort) der Lernenden.

Weiterführende Infos:

[http://europa.eu.int/comm/education/life/index\\_de.html](http://europa.eu.int/comm/education/life/index_de.html)

Die vollständige Version des Memorandums über lebenslanges Lernen ist als pdf-Datei über den Europaserver in mehreren EU-Sprachen abrufbar.

Informationen zum Thema eLearning insbesondere zu Gemeinschaftsinitiativen wie etwa dem Programm eLearning (2004 bis 2006) in Europa bietet das Web-Portal der Europäischen Kommission unter:

<http://www.elearningeuropa.info>

### Aktionsprogramm des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) „Lebensbegleitendes Lernen für alle“

Das Aktionsprogramm der Bundesrepublik Deutschland wurde im Januar 2001 verabschiedet. Durch das Programm sollen Ziele und konkrete Handlungsfelder für den Weg in eine „lernende Gesellschaft“ aufgezeigt werden. Es zielt auf eine nachhaltige Förderung lebensbe-

gleitenden Lernens aller Menschen und eine zukunftsorientierte Veränderung der Bildungsstrukturen. Zur Umsetzung dieser Ziele dienen mehrere Teilprogramme und Einzelinitiativen, bei denen auch erweiterte Kofinanzierungsmöglichkeiten mit Hilfe des Europäischen Sozialfonds eine wichtige Rolle spielen. Das Aktionsprogramm soll im Zusammenwirken mit den Ländern, Sozialpartnern und Verbänden kontinuierlich weiterentwickelt werden. Weiterführende Infos zum Thema „Lebenslanges Lernen“:

<http://www.nkl3d.de>

Nationales Komitee für Lebenslanges Lernen Deutschland e.V.

<http://lernportal.com>

Das Portal will dazu anregen, sich mit dem Thema „Lernen“ aktiv auseinander zu setzen.

<http://www.lebenslangeslernen.at>

Seite des Koordinationsbüros für lebenslanges Lernen des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur (bm:bwk), Österreich.

<http://www.lifelonglearning.co.uk>

Umfangreiche Ressourcen zum Thema Erwachsenen-/Weiterbildung

<http://www.oecd.org> (Menüpunkt Education)

Die OECD behandelt viele der zentralen Aspekte des lebenslangen Lernens.

### Förderprogramm „Lernende Regionen - Förderung von Netzwerken“

Kernstück des Aktionsprogramms „Lebensbegleitendes Lernen für alle“ ist das Förderprogramm „Lernende Regionen - Förderung von Netzwerken“, das den Auf- und Ausbau von bildungs- und trägerübergreifenden Netzwerken, die innovative Maßnahmen im Bereich Lebensbegleitenden Lernens durchführen, beinhaltet. Die Netzwerke sollen zusätzlich für den Transfer von Ergebnissen der anderen Teilprogramme des Aktionsprogramms genutzt werden, um zur breiteren Umsetzung von Innovationen beizutragen.

Das Rahmenkonzept des Programms wurde von der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung gebilligt und mit der Konzertierte Aktion Weiterbildung sowie dem Ausschuss Fort- und Weiterbildung der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland abgestimmt. Zur Programmsteuerung wurde ein Lenkungsausschuss von Bund und Ländern eingerichtet, der über die Projektauswahl entscheidet. Als beratende Mitglieder gehören dem Lenkungsausschuss Vertreter und Vertreterinnen der Konzertierte Aktion Weiterbildung, der Sozialpartner, der Bundesanstalt für Arbeit und das Deutsche Institut für Erwachsenenbildung an.

Das Programm besteht aus zwei Wellen, denen jeweils bundesweite Ausschreibungen vorausgegangen sind. Gegenwärtig werden 81 Regionen vom Bund gefördert. Bis 2006 stehen hierfür insgesamt voraussichtlich rund 118 Mio. EUR zur Verfügung, 51 Mio. EUR stammen dabei aus dem Europäischen Sozialfonds. Gefördert wird jeweils eine einjährige Planungsphase, die zur Konkretisierung und Ausgestaltung der Ideen und Ansätze dient. Wenn das Konzept überzeugt, beginnt die bis zu vier Jahre dauernde Durchführungsphase,

in der die Regionen eine stetig anwachsende Eigenfinanzierung aufbringen müssen.  
Beteiligte Regionen in Hessen:

- Rheingau-Taunus-Kreis:  
Entwicklung des Rheingau-Taunus-Kreises zu einer Lernenden Netzwerk Region  
<http://www.vhs-rtk.de>
- Landkreis Hersfeld-Rotenburg und der Werra-Meißner-Kreis: Grenzüberschreitendes Lernen – Lernende Regionen Hersfeld-Rotenburg/Werra-Meißner  
<http://www.help.bildung.hessen.de/rs-bad-hersfeld>
- Kassel Stadt und Land:  
Lernende Region Kassel Stadt und Land  
<http://www.lernende-region-kassel.de>
- Landkreis Waldeck-Frankenberg:  
Lernende Region Waldeck-Frankenberg  
<http://www.bildung-machts-bunt.de>
- Frankfurt/Main, Hanau:  
Netzwerk Lern- und Qualifizierungsformen zur sozialen und beruflichen Integration  
<http://www.vhs.frankfurt.de>
- Stadt Offenbach, Kreis Offenbach und Umgebung:  
Netzwerk offenes Lernen  
<http://www.offeneslernen.de>
- Main-Kinzig-Kreis, Spessart:  
Lernende Region Main-Kinzig-Spessart – Regionalentwicklung als Bildungsauftrag  
<http://www.regioline-mkk.de>

Weiterführende Infos:

<http://www.lernende-regionen.de>

<http://www.bmbf.de/>

#### Modellprogramm „Lebenslanges Lernen“ der Bund-Länder-Kommission (BLK)

LLL - Lebenslanges Lernen ist ein 5-jähriges Modellversuchsprogramm mit dem Ziel, innovative Projekte zu erproben, die einen Wandel in der Lernkultur herbeiführen können und den dafür nötigen Prozess der Neuorientierung unseres Bildungssystems unterstützen. Dabei sollen vor allem die Eigenverantwortung und Selbststeuerung der Lernenden gestärkt und die Zusammenarbeit von Bildungsanbietern und Bildungsnachfragern verbessert werden. Die Schwerpunkte des Programms sind von der BLK im August 1999 festgelegt worden. Bund (BMBF) und Länder tragen je zur Hälfte die Kosten. Programmlaufzeit ist vom 1.4.2000 bis 31.3.2005.

Dr. Peter Krug, Leiter der Abteilung Weiterbildung und pädagogische Dienste im Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung, Rheinland-Pfalz, ist Koordinator des Modellprogramms. Projektträger ist das Deutsche Institut für Erwachsenenbildung. Die wissenschaftliche Begleitung erfolgt unter Federführung der Universität Koblenz-Landau.

Über die geförderten 22 Projekte hinaus hat der Lenkungsausschuss eine Reihe von weiteren Handlungsfeldern identifiziert. Ende 2001 erfolgte eine Ausschreibung von zwei

sogenannten **Verbundprojekten**, deren Anschubfinanzierung der Bund – kofinanziert aus Mitteln des ESF – beabsichtigt und an denen sich jeweils eine große Zahl von Ländern unter Federführung Niedersachsens bzw. des Saarlandes beteiligen. Dies ist zum einen ein Projekt zur Qualitätstestierung in der Weiterbildung. Zum anderen geht es um eine Vorstudie zur Erfassung, Dokumentation und Analyse vorhandener Weiterbildungspässe und von Verfahren zur Ermittlung und Zertifizierung informell erworbener Kompetenzen in Deutschland und ausgewählten europäischen Ländern.

Weiterführende Infos:

<http://www.blk-III.de>

#### Verbundprojekt des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (bmb+f) und der Länder „Qualitätstestierung in der Weiterbildung“

Kein bisheriges Qualitätsmodell hat bislang seinen Ausgangs- und Bezugspunkt im konkreten Lernprozess. Auf diesen jedoch kommt es an, wenn man von Qualität der Bildung spricht. Der Auftrag besteht in der Prüfphase zunächst darin, neben der besonderen Orientierung auf das niedersächsische Qualitätsmodell andere Ansätze der Qualitätsentwicklung und -testierung in eine vergleichende Prüfung einzubeziehen mit dem Ziel, ein Referenzmodell für eine lernerorientierte Qualitätsentwicklung und -testierung zu entwickeln, das anschlussfähig für bereits praktizierte Modelle ist. Auftragnehmer ist das Projektkonsortium aus DIE - Deutsches Institut für Erwachsenenbildung, Bonn und ArtSet, Hannover. Finanziert wird das dreieinhalbjährige Projekt aus Mitteln des bmb+f und des Europäischen Sozialfonds. Die Federführung für das Verbundprojekt liegt beim Land Schleswig-Holstein.

Ansprechpartner:

Koordinationsstelle Weiterbildung

Walter-Hallstein-Str.3

65197 Wiesbaden

FON: 0611 - 8803 - 473

<http://weiter.bildung.hessen.de>

Weiterführende Infos:

<http://www.artset-lqw.de>

<http://www.die-bonn.de>

#### InfoWeb Weiterbildung

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung fördert den Aufbau eines Portals zu den Weiterbildungsdatenbanken im Internet. Damit soll der Verbraucher schrittweise bis zum Jahr 2004 unter einer zentralen Adresse das gesamte Kursangebot abfragen können. Für das Projekt der Metasuchmaschine „InfoWeb Weiterbildung“ stehen bis 2004 rund 1,3 Millionen Euro zur Verfügung.

Durch das geförderte Weiterbildungsinformationssystem soll die Transparenz in der Weiterbildung durch die Erschließung der vorhandenen Informationen erhöht werden. Das „InfoWeb Weiterbildung“ (IWWB), ein Portal zu den

Weiterbildungsdatenbanken im Internet, bietet jedem Informationsanbieter eine Bereicherung seines Angebots. Um dieses Ziel zu erreichen, ist die Kooperation mit den vorhandenen Anbietern eine unabdingbare Voraussetzung – erst dadurch entsteht ein echtes Netzwerk.

An dem Projekt des Weiterbildungsservers sind unter anderem die überregionalen Informationssysteme der Bundesanstalt für Arbeit (KURS), die Länder-Datenbanken, die Datenbank der Volkshochschulen, die Fernunterrichtsdatenbank sowie verschiedene kommerzielle Datenbanken beteiligt. Ferner wird eine Kooperation mit den übrigen etwa 40 Weiterbildungsdatenbanken im Internet angestrebt.

Das BMBF verspricht sich von der neuen Qualität der Suchmöglichkeit eine bessere Nutzung der Weiterbildungsangebote. Dies steht auch im Zusammenhang mit der jüngst initiierten „Stiftung Bildungstest“.

Weiterführende Infos:

<http://www.iwwb.de/>

#### **Expertenkommission „Finanzierung lebenslanges Lernen“**

Das von Bundesbildungsministerin Bulmahn im Oktober 2001 auf Zeit berufene unabhängige Wissenschaftlerteam hat den Auftrag, ein umsetzbares Finanzierungskonzept für Lebenslanges Lernen in Deutschland zu entwickeln.

Lebenslanges Lernen umfasst für die Expertenkommission die Gesamtheit allen formalen, nicht-formalen und informellen Lernens über den gesamten Verlauf des Lebens eines Menschen hinweg.

Zur Unterstützung der Kommission wurde im Oktober 2001 beim Deutschen Zentrum für Luft- und Raumfahrt e.V. DLR-PT eine Geschäftsstelle eingerichtet.

Die Expertenkommission „Finanzierung Lebenslanges Lernens“ wird ihre Empfehlungen bis Ende 2003 in einem Endbericht zusammenfassen.

Weiterführende Infos:

<http://www.lifelonglearning.de>

Homepage der Expertenkommission „Finanzierung lebenslanges Lernen“

## **Hessisches Weiterbildungsgesetz (HWBG)**

### **Gesetz zur Förderung der Weiterbildung im Lande Hessen (Hessisches Weiterbildungsgesetz - HWBG)**

Vom 25. August 2001

GVBl. I S. 370

#### **Inhaltsübersicht**

##### **I. Teil**

##### **Grundsätze**

- § 1 Einrichtungen der Weiterbildung
- § 2 Aufgaben der Weiterbildung
- § 3 Sicherung der Weiterbildung
- § 4 Zusammenarbeit
- § 5 Prüfungen
- § 6 Förderung
- § 7 Unterrichtsstunde/Unterricht in Internatsform
- § 8 Ausbildung

##### **II. Teil**

##### **Einrichtungen der Weiterbildung in der Trägerschaft von kreisfreien Städten, Landkreisen und kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern sowie Heimvolkshochschulen**

- § 9 Errichtung und Unterhaltung von Einrichtungen der Weiterbildung
- § 10 Grundversorgung und Pflichtangebot
- § 11 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- § 12 Zuweisungen des Landes
- § 13 Hessische Heimvolkshochschule Burg Fürsteneck
- § 14 Landesweite Organisation der öffentlichen Träger und Landesarbeitsgemeinschaften

##### **III. Teil**

##### **Einrichtungen der Weiterbildung in freier Trägerschaft**

- § 15 Anerkennung von landesweiten Organisationen in freier Trägerschaft
- § 16 Rücknahme und Widerruf
- § 17 Voraussetzungen der Förderung
- § 18 Finanzierung von Einrichtungen der Weiterbildung in freier Trägerschaft

#### IV. Teil Ergänzende Bestimmungen

- § 19 Innovationspool
- § 20 Bauunterhaltungskosten
- § 21 Förderungsvoraussetzungen und -verfahren
- § 22 Landeskuratorium für Weiterbildung
- § 23 Weiterbildungsbeiräte in den Regionen

#### V. Teil Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 24 Übergangsregelung
- § 25 Aufhebung bisherigen Rechts
- § 26 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Anlage zu § 15 Abs. 4

#### I. Teil Grundsätze

##### § 1 Einrichtungen der Weiterbildung

(1) Einrichtungen der Weiterbildung im Sinne dieses Gesetzes sind Bildungsstätten in öffentlicher Trägerschaft, insbesondere Volkshochschulen, sowie anerkannte landesweite Organisationen und ihre Mitgliedseinrichtungen in freier Trägerschaft, in denen Lehrveranstaltungen zur Fortsetzung und Wiederaufnahme organisierten Lernens geplant und durchgeführt werden, die einen Bedarf an Bildung neben Schule, Hochschule, Berufsausbildung und außerschulischer Jugendbildung decken. Der Gesamtbereich der Weiterbildung ist ein bedeutsamer Teil des Bildungswesens. Jede und jeder soll die Möglichkeit haben, die zur freien Entfaltung der Persönlichkeit und zur freien Berufswahl erforderlichen Kenntnisse und Qualifikationen zu erwerben und zu vertiefen.

(2) Einrichtung im Sinne dieses Gesetzes ist auch die Hessische Heimvolkshochschule Burg Fürsteneck e.V. - Akademie für musisch-kulturelle Bildung - an deren Trägerschaft das Land Hessen durch das Hessische Kultusministerium beteiligt ist. Sie ist eine überregionale Einrichtung der Weiterbildung im Sinne

(3) Die von Einrichtungen der Weiterbildung angebotenen Lehrveranstaltungen sind allgemein zugänglich. Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann aus pädagogischen Gründen oder nach dem Willen eines Auftraggebers von bestimmten Vorkenntnissen oder anderen Bedingungen abhängig gemacht werden.

##### § 2

#### Aufgaben der Weiterbildung

(1) Die Einrichtungen der Weiterbildung haben die Aufgabe, die Grundversorgung an Weiterbildung sicherzustellen. Ihr Bildungsangebot umfasst Inhalte, die die Entfaltung der Persönlichkeit fördern, die Fähigkeit zur Mitgestaltung des demokratischen Gemeinwesens stärken und die Anforderungen der Arbeitswelt bewältigen helfen. Es umfasst die Bereiche der allgemeinen, politischen, beruflichen und kulturellen Weiterbildung sowie der Weiterbildung im Zusammenhang mit der Ausübung eines Ehrenamtes und schließt die Vorbereitung auf den Erwerb von Schulabschlüssen sowie Gesundheitsbildung, Eltern-, Familien- und Frauenbildung ein.

(2) Die Einrichtungen der Weiterbildung haben das Recht auf selbstständige Lehrplangestaltung.

##### § 3 Sicherung der Weiterbildung

Die Sicherung eines bedarfsdeckenden Angebots an Lehrveranstaltungen zur Weiterbildung wird durch Einrichtungen der kreisfreien Städte, Landkreise und kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern (§ 9) sowie durch nach § 15 anerkannte landesweite Organisationen in freier Trägerschaft gewährleistet.

##### § 4 Zusammenarbeit

Bei den Bildungsangeboten im Sinne dieses Gesetzes arbeiten die Einrichtungen der Weiterbildung mit den Schulen, insbesondere den Berufsschulen und den Schulen für Erwachsene, den Hochschulen, den Arbeitsämtern, den örtlichen Trägern der Sozial- und Jugendhilfe und den zuständigen Stellen in der Berufsbildung sowie den privaten und gewerblichen Anbietern von Weiterbildung zusammen. Die Möglichkeiten der Nutzung des Medienverbundes und des Internets sollen ausgebaut werden.

##### § 5 Prüfungen

(1) Für Prüfungen zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses und des Mittleren Abschlusses beruft das zuständige Staatliche Schulamt für Schulen für Erwachsene den Prüfungsausschuss und die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Lehrkräfte der Schulen für Erwachsene sollen mit einbezogen werden. Das Staatliche Schulamt kann die Lehrkräfte der Vorbereitungskurse als Fachprüferinnen oder Fachprüfer in den Prüfungsausschuss berufen, sofern sie die Lehrbefähigung für das jeweilige Prüfungsfach oder eine entsprechende Qualifikation besitzen.

(2) Für die auf Prüfungen zum nachträglichen Erwerb von Schulabschlüssen vorbereiteten Lehrveranstaltungen gelten die entsprechenden Lehrpläne und Prüfungsordnungen

der Schulen für Erwachsene.

### § 6 Förderung

Das Land ist nach Maßgabe dieses Gesetzes zur Förderung der Weiterbildung verpflichtet. Es beteiligt sich nach den §§ 10 und 12 an den Kosten für die Maßnahmen im Rahmen des Pflichtangebots, die nach durchgeführten Unterrichtsstunden im Sinne des Pflichtangebots berechnet werden.

### § 7 Unterrichtsstunde/Unterricht in Internatsform

(1) Eine Unterrichtsstunde ist eine Lehrveranstaltung von fünfundvierzig Minuten Dauer.

(2) Bei mehrtägigen Lehrveranstaltungen in Internatsform mit einer Dauer von mindestens zwölf Unterrichtsstunden werden je Tag maximal acht Unterrichtsstunden bezogen auf eine teilnehmende Person angerechnet.

### § 8 Ausbildung

Die Hochschulen beteiligen sich an den Ausbildungsaufgaben in der Weiterbildung nach den §§ 3 Abs. 3 und 21 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374).

## II. Teil Einrichtungen der Weiterbildung in der Trägerschaft von kreisfreien Städten, Landkreisen und kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50000 Einwohnern sowie Heimvolkshochschulen

### § 9 Errichtung und Unterhaltung von Einrichtungen der Weiterbildung

(1) Kreisfreie Städte, Landkreise und kreisangehörige Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern sind verpflichtet, für ihr Gebiet Einrichtungen der Weiterbildung zu errichten und zu unterhalten.

(2) Werden Einrichtungen als juristische Personen des privaten Rechts geführt, muss sichergestellt sein, dass die jeweilige Gebietskörperschaft die bestimmenden Entscheidungsbefugnisse innehat.

(3) Kreisfreie Städte, Landkreise und kreisangehörige Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern können untereinander zur gemeinsamen Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 Zweckverbände bilden oder öffentlich-rechtliche Vereinbarungen schließen.

### § 10 Grundversorgung und Pflichtangebot

(1) Die Grundversorgung mit Weiterbildungsangeboten wird durch das Pflichtangebot der Einrichtungen in öffentlicher Trägerschaft und weitere Angebote nach § 2 gewährleistet.

(2) Zum Pflichtangebot der Einrichtungen in öffentlicher Trägerschaft zählen in der Regel Lehrveranstaltungen der politischen Bildung, der Alphabetisierung, der arbeitswelt- und berufsbezogenen Weiterbildung, der kompensatorischen Grundbildung, der abschluss- und schulabschlussbezogenen Bildung, Angebote zur lebensgestaltenden Bildung und zu Existenzfragen einschließlich des Bereichs der sozialen und interkulturellen Beziehungen sowie Angebote zur Förderung von Schlüsselqualifikationen mit den Komponenten Sprachen-, Kultur- und Medienkompetenz. Zum Pflichtangebot gehören auch Bildungsangebote im Bereich der Eltern-, Familien- und Frauenbildung sowie für das Ehrenamt. Darüber hinaus zählen Angebote der Gesundheitsbildung dann zum Pflichtangebot, wenn sie im Bereich der Gesundheitsvorsorge der Primärprävention und dem Arbeitsschutz dienen und mindestens zur Hälfte der maßnahmenbezogenen Kosten durch Teilnahmebeiträge und/oder Drittmittel gedeckt sind.

(3) Im geförderten Pflichtangebot der öffentlichen Träger müssen mindestens 25 vom Hundert der Maßnahmen aus den Bereichen Arbeit und Beruf oder Grundbildung oder Schulabschlüsse enthalten sein.

(4) Der Umfang des vom Land geförderten jährlichen Pflichtangebots der öffentlichen Träger bemisst sich nach dem Anteil an den vom Land geförderten Unterrichtsstunden im Verhältnis der Einwohnerzahl des jeweiligen Gebiets zur Gesamteinwohnerzahl des Landes. Als Stichtag für die Einwohnerzahl gilt der 30. Juni des jeweils vorangegangenen Jahres.

(5) Die Förderung der Familienbildung nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz des Bundes bleibt unberührt.

### § 11 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Für die Erfüllung ihrer Bildungsaufgaben haben die Einrichtungen fachlich geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu verpflichten.

(2) Die Einrichtungen der Weiterbildung sind von fachlich geeigneten, hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu leiten.

#### § 12

##### Zuweisungen des Landes

(1) Die Träger der öffentlichen Einrichtungen haben Anspruch auf Bezuschussung der ihnen im Rahmen des Pflichtangebots entstehenden Kosten für Unterrichtsstunden. Das Nähere wird in einer einheitlichen Vereinbarung zwischen dem Land und den Trägern der öffentlichen Einrichtungen geregelt. Der Abschluss der Vereinbarung ist eine Voraussetzung für eine Förderung durch das Land.

(2) Das Land fördert 200 000 Unterrichtsstunden ab dem Haushaltsjahr 2002 nach Maßgabe der jeweiligen Haushaltsgesetze.

#### § 13

##### Hessische Heimvolkshochschule Burg Fürsteneck

(1) Das Land gewährt der Hessischen Heimvolkshochschule Burg Fürsteneck e.V. - Akademie für musisch-kulturelle Bildung - nach Maßgabe des § 6 einen Zuschuss zu den Unterrichtsstunden, die in den Bereichen nach § 10 Abs. 2 durchgeführt werden, und zu ihrer Akademieaufgabe. Die Abrechnung erfolgt nach Maßgabe des § 7 Abs. 2. Das Nähere wird in einer Vereinbarung zwischen dem Land und dem Trägerverein geregelt. Der Abschluss der Vereinbarung ist eine Voraussetzung für eine Förderung durch das Land.

(2) Es werden 50 000 Teilnehmerstunden nach Maßgabe der jeweiligen Haushaltsgesetze gefördert.

#### § 14

##### Landesweite Organisation der öffentlichen Träger und Landesarbeitsgemeinschaften

(1) Die öffentlichen Träger bilden eine landesweite Organisation, den Hessischen Volkshochschulverband.

(2) Dieser erhält einen Zuschuss zu Leistungen für die Einrichtungen der Weiterbildung in öffentlicher Trägerschaft. Dazu zählen insbesondere Leistungen und Maßnahmen zur Fortbildung und Weiterbildung der Lehrenden, der Organisations- und Qualitätsentwicklung mit dem Ziel der Akkreditierung und Zertifizierung, zur pädagogischen Beratung, zur Weiterentwicklung von konzeptioneller Planung und Qualifizierung der Praxis, zur Projektdurchführung und -koordination und zum Aufbau und Erhalt eines Medienverbundes.

(3) Vom Hessischen Volkshochschulverband zu erbringende Leistungen für Fortbildung und Weiterbildung der Lehrenden sind mindestens zur Hälfte der maßnahmenbezogenen Kosten durch Teilnahmebeiträge und/oder Drittmittel zu finanzieren.

(4) Das Land fördert den Hessischen Volkshochschulverband in der Höhe des Zuschusses des Jahres 2000. Für die Förderung zusätzlicher Leistungen und Projekte kann das Land auf Antrag weitere Zuschüsse gewähren.

(5) Die Landesarbeitsgemeinschaften „Erwachsenenbildung im Justizvollzug“ sowie „Arbeit und Leben“ werden vom Land entsprechend Abs. 4 gefördert.

#### III. Teil

##### Einrichtungen der Weiterbildung in freier Trägerschaft

#### § 15

##### Anerkennung von landesweiten Organisationen in freier Trägerschaft

(1) Eine landesweite Organisation von Einrichtungen der Weiterbildung in freier Trägerschaft wird auf Antrag vom Hessischen Kultusministerium nach Anhörung des Landeskuratoriums für Weiterbildung als förderungsberechtigt anerkannt, wenn sie folgende Bedingungen erfüllt:

1. Sie wird von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer gemeinnützigen juristischen Person des Privatrechts getragen.
2. Ihre Mitgliedsorganisationen sind in allen drei hessischen Regierungsbezirken vertreten.
3. Das Bildungsangebot deckt mindestens drei Bereiche des Pflichtkatalogs im Sinne des § 10 Abs. 2 ab.
4. Ihre Mitgliedsorganisationen haben drei Jahre lang Weiterbildungsleistungen nach § 10 Abs. 2 im Umfang von mindestens 2800 Stunden jährlich erbracht.
5. Sie und ihre Mitgliedsorganisationen verpflichten sich zur Zusammenarbeit nach § 4.
6. Sie und ihre Mitgliedsorganisationen legen ihre Lernziele, Organisations- und Arbeitsformen, Personalausstattung, Teilnehmerzahl und Finanzierung gegenüber dem Lande offen und bieten die Gewähr für die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel.

(2) Die Anerkennung bedarf der Schriftform; sie kann rückwirkend zum Beginn des Jahres der Antragstellung ausgesprochen werden.

(3) Das Angebot an Lehrveranstaltungen dieser Einrichtungen soll die in § 2 und § 10 Abs. 2 genannten Inhalte und Bereiche umfassen.

(4) Die in der Anlage zu diesem Gesetz genannten Landesorganisationen sind im Sinne des Abs. 1 anerkannt. § 16 bleibt unberührt.

#### § 16

##### Rücknahme und Widerruf

Die Anerkennung kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen nicht vorliegen; sie kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

#### § 17

##### Voraussetzungen der Förderung

Das Land fördert eine landesweite Organisation von Weiterbildungseinrichtungen in freier Trägerschaft, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

1. Sie muss als landesweite Organisation anerkannt sein.
2. Sie muss die Anforderungen des § 2 erfüllen und nach Art und Umfang ihrer Tätigkeit die Gewähr der Dauerhaftigkeit bieten.
3. Sie muss ihren Sitz und Tätigkeitsbereich im Land haben.
4. Sie muss ein Mindestangebot auf dem Gebiet der Weiterbildung im Sinne des § 10 Abs. 2 von 2 800 Unterrichtsstunden jährlich in ihrem Einzugsbereich innerhalb des Landes durchführen.
5. Sie muss ausschließlich dem Zweck der Weiterbildung dienen.
6. Ihr Angebot an Lehrveranstaltungen darf nicht vorrangig Zwecken einzelner Betriebe oder Organisationen dienen.
7. Ihr Angebot an Lehrveranstaltungen darf nicht der Gewinnerzielung dienen.
8. Sie muss von einer hauptberuflichen Mitarbeiterin oder einem hauptberuflichen Mitarbeiter geleitet oder beraten werden, die oder der nach Vorbildung oder beruflichem Werdegang hierzu geeignet ist.

#### § 18

##### Finanzierung von Einrichtungen der Weiterbildung in freier Trägerschaft

(1) Die anerkannten Träger der Einrichtungen der Weiterbildung haben Anspruch auf Bezuschussung durch das Land.

(2) Sie erhalten denselben Stundenzuschuss wie die öffentlichen Träger. Das Nähere wird in einer einheitlichen Vereinbarung zwischen dem Land und den anerkannten landesweiten Organisationen der freien Träger geregelt. Der Abschluss der Vereinbarung ist eine Voraussetzung für eine Förderung durch das Land.

(3) § 12 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend. Das Land fördert ab dem Haushaltsjahr 2002 90 000 Unterrichtsstunden

(4) Die Abrechnung kann im Rahmen der nach Abs. 5 bestimmten Haushaltsmittel auch entsprechend § 7 Abs. 2 erfolgen.

(5) Der Landeszuschuss wird gemäß dem jeweils für das letzte Haushaltsjahr gültigen Verteilungsschlüssel aufgeteilt. Neu anerkannte Einrichtungen erhalten eine jährliche Förderung höchstens in Höhe von 2 800 Unterrichtsstunden.

#### IV. Teil

##### Ergänzende Bestimmungen

#### § 19

##### Innovationspool

(1) Das Land richtet im Rahmen des jeweiligen Haushaltsplanes einen Innovationspool ein. Der Innovationspool hat ein Volumen von mindestens 2,5 vom Hundert des staatlichen Fördervolumens für die Weiterbildung im Sinne dieses Gesetzes. Finanzmittel, die für das förderfähige Angebot der öffentlichen und freien Träger nicht in Anspruch genommen werden, können dem Innovationspool zugeschlagen werden; die Entscheidung trifft das Hessische Kultusministerium.

(2) Zweck des Innovationspools ist es, die Entwicklung der hessischen Weiterbildung, die Qualitätsentwicklung an den Weiterbildungseinrichtungen und ihre Zusammenarbeit gezielt zu fördern sowie die Beteiligung von Weiterbildungseinrichtungen aus Hessen an Programmen des Bundes und der Europäischen Union zu erleichtern.

(3) Das Hessische Kultusministerium vergibt die entsprechenden Mittel. In der Regel werden Projekte ausgeschrieben, um die sich Einrichtungen der Weiterbildung trägerübergreifend bewerben können.

(4) Das Hessische Kultusministerium beruft eine Kommission mit drei Vertretern aus der Fachwissenschaft, die über die Förderungsanträge entscheidet. Beratend werden eine Vertreterin oder ein Vertreter des Hessischen Volkshochschulverbandes für die Einrichtungen in öffentlicher Trägerschaft und eine Vertreterin oder ein Vertreter der landesweiten Organisationen in freier Trägerschaft hinzugezogen. Dem Hessischen Kultusministerium ist über die Auswahl und den Erfolg der geförderten Projekte zu berichten.

#### § 20

##### Bauunterhaltungskosten

(1) Das Land leistet Zuschüsse zu den Bauunterhaltungskosten der Heimvolkshochschule Burg Fürsteneck nach Maßgabe des § 6.

(2) Das Land kann Einrichtungen der Weiterbildung in öffentlicher und freier Trägerschaft nach Maßgabe des § 6 Zuschüsse zu den notwendigen Investitionskosten gewähren.

#### § 21

## Förderungsvoraussetzungen und -verfahren

(1) Die öffentlichen Träger des Pflichtangebots nach § 9 Abs. 1 erhalten die Zuweisungen für das Pflichtangebot in vierteljährlichen Teilbeträgen im Voraus.

(2) Die freien Träger beantragen den Zuschuss beim Hessischen Kultusministerium. Der Zuschuss wird für die Dauer eines Haushaltsjahres festgesetzt. Dem Zuschussantrag sind die Angaben über die für die Landesförderung maßgeblichen Unterrichtsstunden beizufügen.

(3) Die öffentlichen und freien Träger sind verpflichtet, die zur Festsetzung des Zuschusses erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die entsprechenden Verwendungsnachweise zu erbringen.

## § 22

## Landeskuratorium für Weiterbildung

(1) Das Hessische Kultusministerium beruft ein Landeskuratorium für Weiterbildung. Dieses hat die Aufgabe,

1. die Landesregierung in Fragen der Weiterbildung zu beraten, Empfehlungen und Vorschläge zur Weiterentwicklung und zur Zusammenarbeit der Bildungseinrichtungen und landesweiten Organisationen zu unterbreiten und die Koordinierung ihres Bildungsangebotes zu fördern;
2. zur engen Zusammenarbeit zwischen den Bildungseinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes und den Hochschulen, den Schulen, den Rundfunk- und Fernsehanstalten, den Einrichtungen der außerschulischen Jugendbildung, den zuständigen Stellen nach dem Berufsbildungsgesetz sowie anderen Institutionen beizutragen;
3. die Weiterbildung durch Gutachten, Empfehlungen und Untersuchungen zu fördern und zu entwickeln;
4. die ihm nach diesem Gesetz zugewiesenen Mitwirkungsrechte wahrzunehmen.

(2) Das Landeskuratorium führt in Zusammenarbeit mit dem Hessischen Kultusministerium alle zwei Jahre eine Weiterbildungskonferenz durch, zu der die an der Ausführung dieses Gesetzes Beteiligten eingeladen werden. Aufgabe der Konferenz ist es, einen Weiterbildungsbericht vorzulegen. Die erste Weiterbildungskonferenz findet zwei Jahre nach dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes statt.

(3) Das Landeskuratorium besteht aus

1. je einer Vertreterin oder einem Vertreter der nach § 15 anerkannten, landesweiten Organisationen,
2. je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Planungsregionen Süd-, Mittel- und Nordhessen, einer Vertreterin oder einem Vertreter der nach §14 gebildeten landesweiten Organisationen der öffentlichen Träger sowie der Heimvolkshochschule Fürsteneck,
3. je einer Vertreterin oder einem Vertreter des Hessischen Landkreistags, des Hessischen

Städtetags, des Hessischen Rundfunks, der hessischen Hochschulen, des Hessischen Jugendrings, der Hessischen Landeszentrale für politische Bildung, des Landesausschusses für Berufsbildung, der Arbeitsgemeinschaft hessischer Industrie- und Handelskammern, der Arbeitsgemeinschaft der hessischen Handwerkskammern, der beiden Landesringe der Schulen für Erwachsene, des Hessischen Landesinstituts für Pädagogik und des Hessischen Dienstleistungszentrums für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz sowie der im Landtag vertretenen Parteien.

(4) Das Landeskuratorium fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; stimmberechtigt sind nur die in Abs. 3 Nr. 1 und 2 genannten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(5) Die Mitglieder des Landeskuratoriums werden vom Hessischen Kultusministerium auf Vorschlag der genannten Institutionen und Verbände auf die Dauer von drei Jahren berufen. Vertreterinnen und Vertreter des Hessischen Kultusministeriums, des Hessischen Sozialministeriums, des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Landeskuratoriums teilnehmen. Das Hessische Kultusministerium kann nach Anhörung des Landeskuratoriums weitere Mitglieder ohne Stimmrecht berufen.

(6) Das Landeskuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung, die insbesondere Bestimmungen über Einberufung, Vorsitz und Geschäftsführung enthält.

(7) Das Landeskuratorium wird aus Mitteln des Landeshaushalts finanziert.

## § 23

## Weiterbildungsbeiräte in den Regionen

In den kreisfreien Städten, Landkreisen und kreisangehörigen Gemeinden über 50 000 Einwohner können Weiterbildungsbeiräte gebildet werden. In dem jeweiligen Weiterbildungsbeirat arbeiten Vertreter der öffentlichen und freien Träger zusammen.

## V. Teil

## Übergangs- und Schlussbestimmungen

## § 24

## Übergangsregelung

Für die Wirkungszeit des Gesetzes im Haushaltsjahr 2001 werden die Regelungen der §§ 12, 13, 18 sinngemäß und nach Maßgabe des Haushaltes 2001 angewandt. Einrichtungen in öffentlicher Trägerschaft können noch bis zum 31. Dezember 2005 die Förderung nach

bisherigem Recht mit der Maßgabe beantragen, dass Zuschüsse höchstens bis zu dem im Jahre 2000 bewilligten Betrag geleistet werden.

§ 25  
Aufhebung bisherigen Rechts

Das **Gesetz über Volkshochschulen** in der Fassung vom 21. Mai 1981 (GVBl. I S. 198) und das **Erwachsenenbildungsgesetz** in der Fassung vom 9. August 1978 (GVBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 1995 (GVBl. I S. 294), werden aufgehoben.

§ 26  
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2001 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 30. Juni 2006 außer Kraft.

Anlage zu § 15 Abs. 4

1. Gemeinnütziges Bildungswerk Hessen des Deutschen Gewerkschaftsbundes e.V.
2. Bildungswerk der Vereinigten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) im Lande Hessen e.V.
3. Bildungswerk der Hessischen Wirtschaft e.V.
4. Evangelische Landesorganisation für Erwachsenenbildung in Hessen e.V.
5. Katholische Erwachsenenbildung Hessen - Landesarbeitsgemeinschaft e.V.
6. Verein für Landvolkbildung e.V.
7. Bildungswerk der Arbeiterwohlfahrt Hessen e.V.
8. Paritätisches Bildungswerk Hessen e.V.
9. Bildungswerk des Landessportbundes Hessen e.V.

## Hessisches Bildungsurlaubsgesetz (HBUG)

Das Hessischen Bildungsurlaubsgesetzes in der ab  
1. Januar 1999 geltenden Fassung (vgl. GVBl. I 1998 S. 294):

**Bekanntmachung  
der Neufassung des Hessischen Gesetzes über den Anspruch  
auf Bildungsurlaub**

Vom 28. Juli 1998

Auf Grund des Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub vom 7. Juli 1998 (GVBl. I S. 269) wird nachstehend der Wortlaut des Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub vom 16. Oktober 1984 (GVBl. I S. 261) in der vom 1. Januar 1999 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Wiesbaden, den 28. Juli 1998

Die Hessische Ministerin  
für Frauen, Arbeit  
und Sozialordnung

Stolterfoht

### Hessisches Gesetz über den Anspruch auf Bildungsurlaub in der Fassung vom 28. Juli 1998

§ 1 Grundsätze

(1) Alle mit ihrem Tätigkeitsschwerpunkt in Hessen Beschäftigten haben gegenüber ihrer Beschäftigungsstelle Anspruch auf bezahlten Bildungsurlaub. Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes sind Arbeiterinnen und Arbeiter, Angestellte, zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte, in Heimarbeit Beschäftigte und ihnen Gleichgestellte, andere Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind, sowie Beschäftigte in Werkstätten für Behinderte. Beschäftigungsstellen im Sinne dieses Gesetzes sind Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, Ausbildungsstellen und Werkstätten für Behinderte.

(2) Bildungsurlaub dient der politischen Bildung, der beruflichen Weiterbildung oder der Schulung (Qualifizierung und Fortbildung) für die Wahrnehmung eines Ehrenamtes. Bildungsurlaub für zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte dient allein der politischen Bildung.

(3) Politische Bildung soll Beschäftigte in die Lage versetzen, ihren Standort in Betrieb oder Gesellschaft sowie gesellschaftliche Zusammenhänge zu erkennen. Bildungsurlaub zur politischen Bildung verfolgt das Ziel, das Verständnis der Beschäftigten für gesellschaftliche, soziale oder politische Zusammenhänge zu verbessern, um damit die in einem demokratischen Gemeinwesen anzustrebende Mitsprache in Staat, Gesellschaft oder Betrieb zu fördern.

(4) Berufliche Weiterbildung soll den Beschäftigten ermöglichen, ihre berufliche Qualifikation zu erhalten, zu verbessern oder zu erweitern, und ihnen zugleich in nicht unerheblichem Umfang die Kenntnis gesellschaftlicher Zusammenhänge vermitteln, damit sie ihren Standort in Betrieb oder Gesellschaft erkennen.

(5) Bildungsurlaub zur Schulung für die Wahrnehmung eines Ehrenamtes soll Beschäftigte in die Lage versetzen, ein übernommenes Ehrenamt ausüben zu können. Neben der Vermittlung der erforderlichen Kenntnisse zur Ausübung des Ehrenamtes ist Beschäftigten zugleich in nicht unerheblichem Umfang die Kenntnis gesellschaftspolitischer Zusammenhänge zu vermitteln, damit sie ihren Standort in Betrieb oder Gesellschaft erkennen. Als Ehrenämter im Sinne dieses Gesetzes gelten nur solche, die in Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten zur Stärkung des demokratischen Gemeinwesens oder in sonstigem besonderen Gemeinwohlinteresse ausgeübt werden. Die Regelungen dieses Gesetzes gelten nicht für Ehrenämter, für die nach anderen Regelungen Vergütung, Ersatz des Verdienstausfalls oder Entschädigung für die Zeit der Teilnahme an einer Schulungsveranstaltung gewährt wird. Die Bereiche ehrenamtlicher Tätigkeit, für deren Schulung ein Anspruch auf Bildungsurlaub besteht, werden durch Rechtsverordnung festgelegt.

## § 2

### Dauer des Bildungsurlaubs und Verhältnis zu sonstigen Freistellungen

(1) Der Bildungsurlaub beträgt jährlich fünf Arbeitstage. Wird regelmäßig an mehr oder weniger als fünf Tagen in der Woche gearbeitet, so erhöht oder verringert sich der Anspruch auf Freistellung von der Arbeit zur Teilnahme an einer Bildungsveranstaltung entsprechend. Dies gilt auch für die Teilnahme an Bildungsveranstaltungen nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2. Fällt der Bildungsurlaub ganz oder teilweise auf arbeitsfreie Tage, so werden diese auf den Anspruch auf Bildungsurlaub angerechnet.

(2) Freistellungen nach den im öffentlichen Dienst geltenden besonderen Rechtsvorschriften können dann auf den Anspruch nach diesem Gesetz angerechnet werden, wenn die Teilnahme an der Bildungsveranstaltung den Beschäftigten uneingeschränkt die Erreichung der in § 1 dieses Gesetzes niedergelegten Ziele ermöglicht. Im übrigen sind sonstige Freistellungen zur Teilnahme an Bildungsveranstaltungen nur dann auf den Anspruch nach diesem Gesetz anrechenbar, wenn sie auf anderen Rechtsvorschriften, Tarifverträgen oder Betriebsvereinbarungen beruhen, den Beschäftigten uneingeschränkt die Erreichung der in § 1 dieses Gesetzes niedergelegten Ziele ermöglichen und in den betreffenden anderen

Rechtsvorschriften, Tarifverträgen oder Betriebsvereinbarungen die Anrechenbarkeit ausdrücklich vorgesehen ist.

(3) Der Anspruch auf Erholungsurlaub und sonstige Freistellungen von der Arbeit nach anderen Rechtsvorschriften oder vertraglichen Bestimmungen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

## § 3

### Zusatzurlaub für die pädagogische Mitwirkung in anerkannten Bildungsveranstaltungen

(1) Für die pädagogische Mitwirkung in nach diesem Gesetz anerkannten oder als anerkannt geltenden Bildungsveranstaltungen haben Beschäftigte Anspruch auf zusätzlich jährlich fünf Arbeitstage unbezahlten Bildungsurlaub. § 2 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Haben Beschäftigte Anspruch auf Freistellung nach dem Gesetz über Sonderurlaub für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit in der Fassung vom 11. Februar 1994 (GVBl. I S. 126) für das laufende Kalenderjahr geltend gemacht, so ist die Freistellung auf den Anspruch aus Abs. 1 anrechenbar.

## § 4

### Wartezeit

Der Anspruch auf Bildungsurlaub wird erstmals nach sechsmonatigem Bestehen des Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses erworben. Der Anspruch muß nicht neu erworben werden, wenn bei derselben Beschäftigungsstelle innerhalb einer Frist von vier Monaten ein Beschäftigungsverhältnis im Anschluß an ein Ausbildungsverhältnis oder an ein anderes Beschäftigungsverhältnis begründet wird.

## § 5

### Inanspruchnahme und Übertragung des Bildungsurlaubs

(1) Die Inanspruchnahme und die zeitliche Lage des Bildungsurlaubs sind der Beschäftigungsstelle so frühzeitig wie möglich, mindestens sechs Wochen vor Beginn der gewünschten Freistellung schriftlich mitzuteilen. Der Anspruch kann nur geltend gemacht werden für die Teilnahme an nach diesem Gesetz anerkannten oder als anerkannt geltenden Bildungsveranstaltungen.

(2) Bei einer nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 auf zwei zeitliche Blöcke verteilten Veranstaltung handelt es sich um eine einheitliche Bildungsveranstaltung. Die Mitteilung der Beschäftigten und die Freistellung durch die Beschäftigungsstelle erfolgen gleichzeitig für beide Blöcke vor Beginn des ersten Blocks.

(3) Der Mitteilung nach Abs. 1 Satz 1 haben die Beschäftigten eine Anmeldebestätigung, den Nachweis über die Anerkennung der Bildungsveranstaltung sowie das Programm der Bildungsveranstaltung, aus dem sich die Zielgruppe, Lernziele und Lerninhalte sowie der

zeitliche Ablauf der Veranstaltung ergeben, beizufügen. Nach Beendigung der Bildungsveranstaltung ist der Beschäftigungsstelle eine Teilnahmebestätigung vorzulegen. Die nach Satz 1 und 2 erforderlichen Bescheinigungen und Unterlagen sind den Beschäftigten vom Träger der Bildungsveranstaltung kostenlos auszuhändigen.

(4) Der Bildungsurlaub kann nicht in der von den Beschäftigten vorgesehenen Zeit genommen werden, wenn dringende betriebliche Erfordernisse entgegenstehen. Diese können bei den zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten nicht geltend gemacht werden.

(5) Die Freistellung kann abgelehnt werden, wenn im laufenden Kalenderjahr mehr als ein Drittel der Beschäftigten des Betriebes an nach diesem Gesetz anerkannten Bildungsveranstaltungen teilgenommen haben. Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Wird die Freistellung verweigert, so ist dies den Beschäftigten innerhalb von drei Wochen nach Erhalt der Mitteilung nach Abs. 1 Satz 1 schriftlich unter Angabe der Gründe zu eröffnen. Erfolgt die Ablehnung der Freistellung nicht formgerecht innerhalb dieser Frist, gilt die Freistellung als erteilt. Dies gilt nicht, wenn die Mitteilung der Beschäftigten nicht den Anforderungen des Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 entsprochen hat.

(7) Im Falle des Widerrufs der Freistellung für den gesamten Bildungsurlaub oder für einen Teil des Bildungsurlaubs besteht ein Anspruch auf Nachgewährung in entsprechendem zeitlichen Umfang. Ansprüche auf Schadensersatz bleiben unberührt.

(8) Die Beschäftigten können den gesamten Anspruch auf Bildungsurlaub nur auf das nächste Kalenderjahr übertragen. Sofern sie innerhalb des Kalenderjahres keinen Bildungsurlaub beansprucht haben, ist die Übertragung bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres schriftlich gegenüber der Beschäftigungsstelle zu erklären. Wurde die Freistellung verweigert oder nach Abs. 7 widerrufen, so ist der Anspruch auf Bildungsurlaub bei Fortbestand des Beschäftigungsverhältnisses auf das folgende Kalenderjahr zu übertragen, ohne daß es einer Erklärung der Beschäftigten bedarf.

(9) Eine Abgeltung des Bildungsurlaubs findet nicht statt.

#### § 6

##### Ausschluß von Doppelansprüchen

(1) Der Anspruch auf Bildungsurlaub besteht nicht, soweit Beschäftigten für das laufende Kalenderjahr bereits von einer früheren Beschäftigungsstelle Bildungsurlaub gewährt worden ist.

(2) Die Beschäftigungsstelle ist verpflichtet, bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses den Beschäftigten eine Bescheinigung über den im laufenden Kalenderjahr gewährten Bildungsurlaub auszuhändigen.

#### § 7

##### Verbot der Erwerbstätigkeit

Während des Bildungsurlaubs dürfen Beschäftigte keine Erwerbstätigkeit leisten.

#### § 8

##### Wahlfreiheit, Benachteiligungsverbot und Bildungsurlaubsentgelt

(1) Die Beschäftigungsstelle darf Beschäftigte nicht in der freien Auswahl unter den anerkannten Bildungsurlaubsveranstaltungen behindern oder wegen der Inanspruchnahme des Bildungsurlaubs benachteiligen.

(2) Für die Berechnung des Bildungsurlaubsentgelts und die Fälle der Erkrankung während des Bildungsurlaubs gelten die §§ 9, 11 und 12 des Bundesurlaubsgesetzes.

(3) Sofern Bildungsurlaub zur Schulung für die Wahrnehmung eines Ehrenamtes nach § 1 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 5 gewährt wird, erstattet das Land den privaten Beschäftigungsstellen nach Maßgabe des Landeshaushaltes das für den Zeitraum der Freistellung fortzuzahlende Arbeitsentgelt auf der Grundlage des durchschnittlich in Hessen gezahlten Arbeitsentgelts pro Tag. Das Nähere regelt die Rechtsverordnung nach § 1 Abs. 5 Satz 5.

#### § 9

##### Anerkennung von Trägern

(1) Die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen setzt vorbehaltlich des § 10 Abs. 4 Satz 1 und 3 voraus, daß die Eignung des Trägers für die Durchführung von Bildungsveranstaltungen im Sinne dieses Gesetzes anerkannt ist.

(2) Die Anerkennung der Eignung von Trägern der Jugend- und Erwachsenenbildung für die Durchführung von Bildungsveranstaltungen im Sinne dieses Gesetzes und der Widerruf der Anerkennung erfolgen durch die zuständige Behörde nach Anhörung des Landesjugendhilfeausschusses und des Landeskuratoriums für Erwachsenenbildung. Der Träger muß seinen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.

(3) Die Anerkennung der Eignung erfolgt auf Antrag des Trägers. Der Antrag ist zu begründen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise zu den Voraussetzungen der Trägeranerkennung sowie Programme im Sinne von § 10 Abs. 1 Satz 3 der nach diesem Gesetz geplanten Bildungsveranstaltungen beizufügen.

(4) Die Anerkennung der Eignung setzt voraus, daß der Träger anererkennungsfähige Bildungsveranstaltungen im Sinne der §§ 1 und 11 dieses Gesetzes anbietet und über die für die Durchführung der Bildungsveranstaltung erforderliche personelle und organisatorische Ausstattung verfügt. Die Ziele des Trägers und die Inhalte seiner Bildungsveranstaltungen müssen mit der freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Landes Hessen in Einklang stehen.

(5) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach dem Hessischen Gesetz über den Anspruch auf Bildungsurlaub vom 24. Juni 1974 (GVBl. I S. 300) als geeignet anerkannten Träger der Jugend- und Erwachsenenbildung sowie deren Mitgliedsorganisationen gelten weiter als anerkannt. Die nach dem Jugendbildungsförderungsgesetz in der Fassung vom 5. Juni 1981 (GVBl. I S. 200) oder nach dem Erwachsenenbildungsgesetz in der Fassung vom 9. August 1978 (GVBl. I S. 502) anerkannten Träger der Jugend- und Erwachsenenbildung, deren Mitgliedsorganisationen und die Volkshochschulen im Sinne des Gesetzes über Volkshochschulen in der Fassung vom 21. Mai 1981 (GVBl. I S. 198) sowie der Hessische Volkshochschulverband gelten ebenfalls als nach dieser Vorschrift anerkannt.

(6) Ausgeschlossen von der Anerkennung sind Unternehmen, die mit der Absicht der Gewinnerzielung betrieben werden, und Träger, deren Bildungsveranstaltungen der Gewinnerzielung dienen.

## § 10

### Anträge auf Anerkennung von Bildungsveranstaltungen

(1) Anträge auf Anerkennung einer Bildungsveranstaltung können nur von einem nach § 9 anerkannten Träger gestellt werden. Sie sind spätestens zehn Wochen vor Veranstaltungsbeginn schriftlich bei der zuständigen Behörde einzureichen. Die für die Anerkennung erforderlichen Nachweise, insbesondere ein ausführliches Programm der Bildungsveranstaltung, aus dem sich die Zielgruppe, Lernziele und Lerninhalte sowie der zeitliche Ablauf der Veranstaltung ergeben, sind beizufügen.

(2) Die Anerkennung einer Veranstaltung kann mit der Auflage erteilt werden, daß der Träger der Anerkennungsbehörde unverzüglich nach Beendigung der Bildungsveranstaltung einen schriftlichen Bericht über Inhalt und Verlauf vorlegt, wenn zu besorgen ist, daß die Veranstaltung abweichend von dem anerkannten Programm durchgeführt wird. Sofern nach Beendigung der Veranstaltung Umstände bekannt werden, die auf ein Abweichen der durchgeführten von der anerkannten Veranstaltung schließen lassen, ist der Träger auf Verlangen der Anerkennungsbehörde verpflichtet, unverzüglich einen Bericht über Inhalt und Verlauf der Bildungsveranstaltung vorzulegen.

(3) Auf Antrag des Trägers kann die zuständige Behörde für die Dauer eines Jahres Bildungsveranstaltungen anerkennen. Dies gilt nicht für Veranstaltungen nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2. Die Anerkennung ist mit der Auflage zu erteilen, daß der Träger spätestens mit

dem Ablauf des Anerkennungszeitraumes Zeitpunkt und Ort jeder Bildungsveranstaltung schriftlich mitteilt.

(4) Bildungsveranstaltungen, die auf Grund von in anderen Bundesländern bestehenden Rechtsvorschriften zur Freistellung von Beschäftigten zum Zwecke der Weiterbildung anerkannt sind, gelten als nach diesem Gesetz anerkannt, wenn sie den Anforderungen des § 1 Abs. 2 bis 5 genügen und darüber hinaus die Voraussetzungen des § 11 erfüllen. Hierüber hat der Veranstalter den Beschäftigten eine schriftliche Bestätigung zu erteilen. Satz 1 und 2 gelten auch für Veranstaltungen, die von der Bundeszentrale für politische Bildung und den Landeszentralen für politische Bildung durchgeführt werden.

## § 11

### Voraussetzungen zur Anerkennung von Bildungsveranstaltungen

(1) Eine Veranstaltung kann als Bildungsveranstaltung anerkannt werden, wenn sie den Grundsätzen von § 1 Abs. 2 bis 5 entspricht und folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Das Ziel der Veranstaltung muß aus der konkreten Ausgestaltung des zur Anerkennung vorgelegten Veranstaltungsprogramms und dem zugrunde liegenden Lernkonzept hervorgehen. Das gilt insbesondere für das Ziel der politischen Bildung nach § 1 Abs. 3 Satz 2. Bei Veranstaltungen der beruflichen Weiterbildung sowie zur Schulung für ein Ehrenamt müssen auch die nach § 1 Abs. 4 und Abs. 5 Satz 2 zu vermittelnden Kenntnisse gesellschaftlicher Zusammenhänge konkret aus dem Veranstaltungsprogramm hervorgehen.
2. Eine Bildungsveranstaltung muß an mindestens fünf aufeinanderfolgenden Tagen stattfinden. Sie kann jedoch unter der Voraussetzung des inhaltlichen und organisatorischen Zusammenhangs auf zwei, jeweils an aufeinanderfolgenden Tagen stattfindende zeitliche Blöcke, von denen einer mindestens zwei Tage umfassen muß, verteilt werden, wenn beide Blöcke innerhalb von höchstens acht zusammenhängenden Wochen durchgeführt werden. Bildungsveranstaltungen für die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten müssen an mindestens fünf aufeinanderfolgenden Tagen stattfinden.
3. Die Dauer des täglichen Arbeitsprogrammes soll sechs Zeitstunden nicht unterschreiten.
4. Die Veranstaltung muß jeder Person offenstehen, es sei denn, daß eine Beschränkung des Teilnehmerkreises auf pädagogisch begründeten Voraussetzungen oder einer Zielgruppenorientierung beruht.

(2) Eine Veranstaltung wird nicht als Bildungsveranstaltung anerkannt,

1. wenn sie der Freizeitgestaltung oder Erholung oder
2. der Gestaltung der privaten Lebensführung oder im Rahmen der politischen Bildung überwiegend der Erweiterung der privaten Allgemeinbildung oder
3. ausschließlich der Schulung betrieblicher Interessenvertretungen oder
4. unmittelbar der Durchsetzung partei- oder verbandspolitischer Ziele dient oder
5. wenn die Teilnahme an der Veranstaltung von der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft, Partei, Gewerkschaft oder sonstigen Vereinigungen oder Organisationen

abhängig gemacht wird.

(3) Abweichend von Abs. 2 Nr. 2 und 5 können Veranstaltungen anerkannt werden, die der Schulung für die Wahrnehmung eines Ehrenamtes im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 5 dienen.

#### § 12

##### Verfahren der Anerkennung von Trägern und Bildungsveranstaltungen

Das Verfahren der Anerkennung von Trägern und der Anerkennung von Bildungsveranstaltungen wird durch Rechtsverordnung geregelt. In der Rechtsverordnung werden der Inhalt der Anträge, die Pflicht zur Vorlage von Unterlagen und Nachweisen sowie die Dauer einer Bildungsveranstaltung (§ 11 Abs. 1 Nr. 3) bestimmt.

#### § 13

##### Widerruf und Rücknahme der Anerkennung

(1) Die Anerkennung der Eignung des Trägers kann zurückgenommen werden, wenn sie durch arglistige Täuschung oder durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde. Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn der Träger die Eignungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt, seinen Pflichten aus diesem Gesetz nicht nachkommt oder wiederholt Bildungsveranstaltungen durchgeführt hat, deren Anerkennung von der zuständigen Behörde nach Abs. 2 zurückgenommen oder widerrufen wurde.

(2) Die Anerkennung einer Bildungsveranstaltung kann zurückgenommen werden, wenn sie durch arglistige Täuschung oder durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde. Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn bei der Durchführung der Veranstaltung in wesentlichen Teilen von dem der Anerkennung zugrundeliegenden Programm abgewichen wurde und die durchgeführte Veranstaltung nicht nach diesem Gesetz anerkennungsfähig war.

#### § 14

##### Berichtspflichten

(1) Die zuständige Behörde soll dem Landesjugendhilfeausschuß und dem Landeskuratorium für Erwachsenenbildung jährlich, erstmals im Jahre 1999, einen statistischen Bericht, insbesondere über Anzahl, Inhalte und Teilnehmerstruktur der nach diesem Gesetz durchgeführten Bildungsveranstaltungen, vorlegen.

(2) Die Landesregierung legt dem Landtag in vierjährigem Abstand zum 1. Oktober, erstmals bis zum 1. Oktober 2003, einen Erfahrungsbericht über die Durchführung dieses Gesetzes vor.

(3) Die Träger der anerkannten Bildungsveranstaltungen sind verpflichtet, der zuständigen Behörde bis zum 1. April jedes Jahres einen Bericht vorzulegen, der insbesondere Angaben

über Anzahl, Inhalte und Teilnehmerstruktur der Veranstaltungen enthalten muß. Das Nähere zum Berichtsverfahren wird durch Rechtsverordnung geregelt.

#### § 15

##### Zuständige Behörde

Zuständige Behörde für die Anerkennung von Trägern und Bildungsveranstaltungen sowie für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 8 Abs. 3 und § 14 Abs. 1 und 3 Satz 1 ist das für das Bildungsurlaubsrecht zuständige Ministerium.

#### § 16

##### Zuständigkeit für den Erlaß von Rechtsverordnungen

(1) Die für das Bildungsurlaubsrecht zuständige Ministerin oder der dafür zuständige Minister erläßt die Rechtsverordnungen nach § 1 Abs. 5 Satz 5 auch in Verbindung mit § 8 Abs. 3 Satz 2, nach § 12 und § 14 Abs. 3 Satz 2 und kann die zuständige Behörde abweichend von § 15 bestimmen. Die Regelung nach § 1 Abs. 5 Satz 5 wird im Einvernehmen mit der zuständigen Ressortministerin oder dem zuständigen Ressortminister getroffen.

(2) Für den Fall, daß die Zuständigkeit für die Durchführung des Erstattungsverfahrens nach § 8 Abs. 3 Satz 1 nicht einer Behörde, sondern einer sonstigen geeigneten Stelle übertragen wird, kann die Rechtsverordnung vorsehen, daß die erforderlichen Personal- und Sachkosten bis zu einer Höhe von 3 vom Hundert des im Haushaltsplan festgelegten Pauschbetrages in das Erstattungsverfahren einbezogen werden.

#### § 17

##### Unabdingbarkeit

Von den vorstehenden Bestimmung darf nur zugunsten der Beschäftigten abgewichen werden.

#### § 18

##### Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Hessische Gesetz über den Anspruch auf Bildungsurlaub vom 24. Juni 1974 (GVBl. I S. 300) aufgehoben

## Geschäftsordnung des Landeskuratoriums für Weiterbildung Hessen

### Geschäftsordnung des Landeskuratoriums für Weiterbildung vom 6. Juni 2002

Aufgrund des § 22 des Gesetzes zur Förderung der Weiterbildung im Lande Hessen (Hessisches Weiterbildungsgesetz – HWBG) und zur Änderung des Hessischen Gesetzes über den Anspruch von Bildungsurlaub vom 25. August 2001 (GVBl I S.370) gibt sich das Landeskuratorium für Weiterbildung folgende Geschäftsordnung:

#### § 1

##### Aufgaben und Intention

- (1) Das Landeskuratorium für Weiterbildung erfüllt die ihm nach § 22 des Hessischen Weiterbildungsgesetzes (HWBG) übertragenen Aufgaben.
- (2) Die Tätigkeit der Mitglieder im Landeskuratorium ist ehrenamtlich.

#### § 2

##### Wahlen

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Landeskuratoriums wählen für die Dauer von drei Jahren aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und je eine/einen stellvertretende/n Vorsitzende/Vorsitzenden aus den Reihen
  - a. der landesweiten Organisation der öffentlichen Träger (§14 Abs. 1 HWBG)
  - b. der landesweiten Organisationen in freier Trägerschaft (§15 HWBG)
  - c. der Planungsregionen Süd-, Mittel- und Nordhessen (§22 Abs. 3 HWBG)
  - d. der Hessischen Heimvolkshochschule Burg Fürsteneck (§13 HWBG)
- (2) Die oder der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden bilden den Geschäftsführenden Vorstand.
- (3) Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds finden die Wahlen geheim statt.
- (4) Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

#### § 3

##### Geschäftsführung

- (1) Das Hessische Kultusministerium – Koordinationsstelle Weiterbildung – führt die Geschäfte des Landeskuratoriums im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden.

- (2) Zu den Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes gehören zur Vorbereitung der Entscheidungen des Landeskuratoriums nach § 22 HWBG insbesondere
  - Beratungen zur Gestaltung des fachlichen Diskurses und zu Fragen der Wahrnehmung der Mitwirkungsrechte
  - Erarbeitung von Vorschlägen zur Förderung des Informationsaustausches und der Zusammenarbeit hessischer Weiterbildungsträger
  - Vorbereitung von Beratungsleistungen, Empfehlungen und Vorschlägen an die Landesregierung zur Weiterentwicklung der Weiterbildung

#### § 4

##### Zusammenarbeit und Informationsaustausch

- (1) Das Hessische Kultusministerium und das Landeskuratorium unterrichten sich gegenseitig über die für die Aufgabenerfüllung des Landeskuratoriums wichtigen Sachverhalte.

#### § 5

##### Arbeit des Landeskuratoriums

- (1) Das Landeskuratorium für Weiterbildung fördert die enge Zusammenarbeit der hessischen Träger von Weiterbildung.
- (2) Zur Weiterentwicklung des Austauschs und der Beteiligung von Weiterbildungseinrichtungen aus Hessen an Programmen des Bundes und der Europäischen Union werden von der oder dem Vorsitzenden Vertreterinnen und Vertreter geförderter Projekte eingeladen.
- (3) Das Landeskuratorium führt in Kooperation mit dem Hessischen Kultusministerium zweijährlich eine Weiterbildungskonferenz durch. Aufgabe der Konferenz ist es, einen Weiterbildungsbericht vorzulegen, der alle zwei Jahre, erstmals im Jahre 2003, vorzulegen ist.
- (4) Das Landeskuratorium kann auf Zeit oder für seinen Berufungszeitraum Arbeitsgruppen zur Vorbereitung seiner Empfehlungen, Gutachten und Entscheidungen einrichten.

#### § 6

##### Einberufung und Leitung der Sitzung

- (1) Das Landeskuratorium für Weiterbildung tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich zu einer Sitzung zusammen.
- (2) Die oder der Vorsitzende bereitet die Sitzungen vor und leitet sie; im Falle ihrer oder seiner Abwesenheit eine der Stellvertreterinnen oder einer der Stellvertreter. Sie oder er beruft das Landeskuratorium für Weiterbildung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich unter Beifügung der nötigen Beratungsunterlagen ein.

- (3) Die Einladung soll den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen.
- (4) Die Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung genehmigt. Die Tagesordnung kann zu Beginn der Sitzung durch Beschluss der anwesenden Mitglieder um zusätzliche Punkte erweitert werden. Das Landeskuratorium entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (5) Das Landeskuratorium ist innerhalb von drei Wochen einzuberufen, wenn dies von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder oder vom Hessischen Kultusministerium beantragt wird.
- (6) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die oder der Vorsitzende kann Ausnahmen zulassen.

#### § 7

##### Beschlussfähigkeit und Entscheidungen

- (1) Das Landeskuratorium fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. (§ 22 Abs. 4 HWBG)
- (2) Das Landeskuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder vertreten ist.
- (3) Bei Beschlussunfähigkeit (Abs. 1) kann die oder der Vorsitzende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer neuen Sitzung mit derselben Tagesordnung einladen.
- (4) Bei Verhinderung eines Mitglieds kann dieses seine Rechte und Pflichten auf die benannte Stellvertreterin oder Stellvertreter aus seiner Organisation übertragen, worüber die oder der Vorsitzende rechtzeitig zu unterrichten ist.

#### § 8

##### Protokoll

- (1) Über jede Sitzung des Landeskuratoriums ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterschreiben.
- (2) Das Protokoll muss mindestens enthalten:
  - 1. Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung
  - 2. Namen der Sitzungsleiterin oder des Sitzungsleiters, der Teilnehmer und Teilnehmerinnen und der nicht anwesenden Mitglieder des Landeskuratoriums
  - 3. Tagesordnung und Wortlaut der Beschlüsse sowie die Abstimmungsergebnisse.
- (3) Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zusendung an die Mitglieder schriftlich Einwendungen erhoben werden; in diesem Fall ist das Protokoll in der nächsten Sitzung zu genehmigen.